

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2016/2017

A. Problem und Ziel

Nach Artikel 61 Absatz 4 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern dürfen in das Haushaltsgesetz nur Vorschriften aufgenommen werden, die sich auf die Einnahmen und die Ausgaben des Landes und auf den Zeitraum beziehen, für den das Haushaltsgesetz beschlossen wird. Die weiteren die Haushaltsgesetzgebung begleitenden Regelungen werden in diesem Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2016/2017 zusammengefasst.

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz sind folgende Änderungen vorgesehen:

Mit **Artikel 1** wird das Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) infolge bundesgesetzlicher Änderungen angepasst. Das betrifft die Berücksichtigung des jährlichen Betrages der Betriebsausgaben für Kindertagesförderung nach § 7 Absatz 2 Satz 3 FAG M-V, den das Land seitens des Bundes erhält. Des Weiteren sind u. a. Änderungen des FAG M-V erforderlich, um die auf dem Spitzentreffen am 16. Februar 2015 zwischen der Landesregierung und der kommunalen Ebene getroffene Vereinbarung zur Asyl- und Flüchtlingsproblematik zeitnah umzusetzen und eine Regelung zum Umgang mit negativer Steuerkraft bei der Heranziehung zur Kreisumlage nach § 23 FAG M-V einzufügen.

Mit **Artikel 2** wird im Landwirtschaftssondervermögensgesetz die Möglichkeit aufgenommen, dass aus Mitteln des Sondervermögens Deckungsdefizite aus Anlastungen dem Landeshaushalt zugeführt werden können. Zudem werden u. a. Regelungen zu Entnahmen aus dem Sondervermögen getroffen.

Mit **Artikel 3** werden im Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Wasserentnahmeentgelte erhöht, dies soll der teilweisen Finanzierung der Aufgaben des Landes aus der Wasserrahmenrichtlinie dienen.

Mit **Artikel 4** wird im Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens „Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern“ eine Aufgabenübertragung für bestimmte Baumaßnahmen am Schloss Schwerin vom Betrieb für Bau und Liegenschaften zum Landtag vorgenommen.

Artikel 5 trifft Regelungen zum Inkrafttreten der einzelnen Artikel des Haushaltsbegleitgesetzes 2016/2017.

B. Lösung

Mit der Beschlussfassung über den Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2016/2017 durch den Landtag wird die Haushalts- und Wirtschaftsführung zur Erfüllung der Aufgaben des Landes für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 auf der Grundlage des Haushaltsgesetzes 2016/2017 ermöglicht.

C. Alternativen

Keine.

D. Notwendigkeit der Regelung

Die mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2016/2017 vorgelegten Regelungen sind haushaltsrelevant und werden zur Absicherung des mit dem Haushaltsgesetz 2016/2017 vorgelegten Haushaltsplan-Entwurfs 2016/2017 beantragt.

E. Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Änderungen und Erweiterungen der gesetzlichen Bestimmungen innerhalb dieses Artikelgesetzes verursachen keine zusätzlichen zu den mit dem Haushaltsgesetz 2016/2017 zu beschließenden Ausgaben.

2. Vollzugaufwand

Die Kosten des Vollzugs werden im Rahmen vorhandener Mittel finanziert.

F. Sonstige Kosten

Keine.

G. Bürokratiekosten

Es werden keine Informationspflichten für Unternehmen eingeführt, geändert oder abgeschafft.

**DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 17. August 2015

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Sylvia Bretschneider
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2016/2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

beiliegend übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 7. Juli 2015 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Finanzministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Erwin Sellering

ENTWURF

eines Haushaltsbegleitgesetzes 2016/2017

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikelübersicht

- Artikel 1: Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern
- Artikel 2: Änderung des Landwirtschaftssondervermögensgesetzes
- Artikel 3: Änderung des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern
- Artikel 4: Änderung des Gesetzes zur Errichtung des Sondervermögens
„Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern“
- Artikel 5: Inkrafttreten

Artikel 1 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern

Das Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 10. November 2009 (GVOBl. M-V S. 606), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2013 (GVOBl. M-V S. 687) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 Nummer 1 werden die Auflistungen a und b gestrichen, die Auflistungen c bis f werden zu a bis d.

b) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei den Steuereinnahmen des Landes nach Satz 1 bleiben die Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer sowie die Einnahmen unberücksichtigt, die das Land aus der Umsatzsteuerverteilung unter den Ländern zur Finanzierung von Betriebsausgaben für die Kindertagesförderung im Jahr 2016 in Höhe von 16 148 000 Euro, in den Jahren 2017 und 2018 in Höhe von 18 068 000 Euro und ab dem Jahr 2019 in Höhe von 16 148 000 Euro erhält.“

c) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Von den Steuereinnahmen des Landes nach Satz 1 bleiben im Jahr 2015 ein Betrag von 19 200 000 Euro und im Jahr 2016 ein Betrag von 9 600 000 Euro unberücksichtigt.“

2. In § 7 Absatz 3 wird Satz 5 wie folgt gefasst:

„Dabei werden die jährlich erhobenen Istaussgaben und Auszahlungen nach Aufgabenbereichen und Produktgruppen der vergangenen Periode untersucht.“

3. Nach § 7 Absatz 5 Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Das Land leistet im Jahr 2016 zusätzlich zu den Leistungen nach Absatz 3 einen Aufstockungsbetrag in Höhe von 9 600 000 Euro. Von diesen Mitteln werden 4 800 000 Euro zur finanziellen Entlastung der Kommunen für die Mehraufwendungen im Bereich der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen eingesetzt. Die Verteilung der Mittel unter den Landkreisen und kreisfreien Städten erfolgt unter Beteiligung des FAG-Beirats nach § 30 nach einem Verteilerschlüssel, der sich an den Mehrbelastungen durch Asylbewerber orientiert. Die restlichen Mittel werden der Gesamtschlüsselmasse gemäß § 11 zugeführt.“

4. In § 10 Absatz 2 wird die Angabe „Buchstabe a bis d und f“ gestrichen.

5. In § 13 werden die Absätze 6 und 7 aufgehoben.

6. In § 23 Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Ergibt sich nach Absatz 2 eine negative Umlagegrundlage, hat die kreisangehörige Gemeinde gegenüber dem Landkreis einen Zahlungsanspruch.“

7. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„Das Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, die Festsetzungen nach Absatz 1 auf der Internetseite des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern öffentlich bekannt zu geben. Die Internetadresse mit den erforderlichen Zugangsdaten wird in dem jeweiligen Auszahlungserlass des Ministeriums für Inneres und Sport veröffentlicht. Das Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, den Auszahlungserlass im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu veröffentlichen. Die Festsetzungen nach Absatz 1 gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung des Auszahlungserlasses im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern als bekannt gegeben.“

b) Aus den Absätzen 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

Artikel 2 **Änderung des Landwirtschaftssondervermögensgesetzes**

Das Landwirtschaftssondervermögensgesetz vom 8. März 1993 (GVOBl. M-V S. 170), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (GVOBl. M-V S. 720, 722) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„Aus Mitteln des Sondervermögens können die Deckungsdefizite aus Anlastungen nach Artikel 32 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. EU Nr. L 209 S. 1 vom 11. August 2005), sowie aus Anlastungen nach Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. EU Nr. L 347 S. 549 vom 20. Dezember 2013), in der jeweils geltenden Fassung, dem Haushalt des Landes zugeführt werden. Die hierfür notwendigen Beträge können entsprechend § 1 Absatz 3 dem Sondervermögen wieder zugeführt werden.“

2. § 2 Absatz 10 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „vier Millionen Euro“ durch die Angabe „sechs Millionen Euro“ ersetzt.

3. § 2 Absatz 12 wird wie folgt gefasst:

„Aus dem Sondervermögen können im Jahr 2016 Mittel in Höhe von 2 103 000 Euro und im Jahr 2017 Mittel in Höhe von 1 681 800 Euro dem Haushalt des Landes zugeführt werden.“

Artikel 3 **Änderung des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

Das Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 16 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser beträgt der Abgabesatz 0,10 Euro je Kubikmeter, für das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern beträgt der Abgabesatz 0,02 Euro je Kubikmeter.“

Artikel 4
Änderung des Gesetzes zur Errichtung des Sondervermögens
„Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern“

Das Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens „Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern“ vom 17. Dezember 2001 (GVOBl. M-V S. 600), das zuletzt durch Gesetz vom 16. Dezember 2013 (GVOBl. M-V S. 731) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Abweichend davon liegt die Zuständigkeit für die Baumaßnahmen „Grundsanierung Schlossgartenflügel und Neubau Plenarsaal“ und die dazu erforderlichen Bestandteile der Baumaßnahmen „Trassenplanung und -bau“ sowie „Umsetzung Sicherheitskonzept 2. Maßnahmenpaket“, „Instandsetzung der Fassade Schlossgartenflügel im Zusammenhang mit der Realisierung des Plenarsaals“, „Pflasterung Innenhof“, „Realisierung Brandschutzkonzept (inhaltliche Federführung im gesamten Gebäude sowie bauliche Umsetzung in den Gebäudebereichen, die ausschließlich durch den Landtag genutzt werden, sowie in Räumen der Gastronomie)“ und für „Bauunterhalt im Gebäude (für Bauunterhaltungsmaßnahmen in den Gebäudebereichen, die ausschließlich durch den Landtag genutzt werden, sowie in den Räumen der Gastronomie)“, am Schloss Schwerin beim Landtag.“

2. Nach § 10 Absatz 2 Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für weitere Baumaßnahmen auf den Landtag zu übertragen und die Zuständigkeit für Baumaßnahmen, die dem Landtag übertragen sind, dem Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern zurück zu übertragen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf das Finanzministerium übertragen. Rechtsverordnungen nach Satz 3 bedürfen der Zustimmung des Landtages. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Landtag nicht innerhalb von drei Sitzungswochen nach Eingang der Vorlage der Landesregierung die Zustimmung verweigert hat.“

3. Der bisherige § 10 Absatz 2 Satz 3 wird § 10 Absatz 2 Satz 7.

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Begründung

zum Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2014/2015

Zu Artikel 1 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern

A. Allgemeines

Das Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) ist infolge bundesgesetzlicher Änderungen anzupassen. Das betrifft die Berücksichtigung des jährlichen Betrages der Betriebsausgaben für Kindertagesförderung nach § 7 Absatz 2 Satz 3 FAG M-V, den das Land seitens des Bundes erhält. Des Weiteren sind Änderungen des FAG M-V erforderlich, um die auf dem Spitzentreffen am 16. Februar 2015 zwischen der Landesregierung und der kommunalen Ebene getroffene Vereinbarung zu TOP 1 Asyl- und Flüchtlingsproblematik zeitnah umzusetzen. Neben redaktionellen Änderungen ist eine Regelung zum Umgang mit negativer Steuerkraft bei der Heranziehung zur Kreisumlage nach § 23 FAG M-V erforderlich.

Der Begründung zu diesem Änderungsgesetz ist als Anlage 1 der Prüfbericht zur Überprüfung der Finanzverteilung nach dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz für den Finanzausgleich ab 2016 nach § 7 Absatz 3 Satz 4 FAG M-V beigelegt. Dabei erfolgte die Überprüfung eines Anpassungserfordernisses hinsichtlich des Finanzverteilungsverhältnisses in zwei methodischen Schritten: einerseits durch die Prüfung der Aufgaben- und Ausgabenentwicklung außerhalb des KFA sowie andererseits durch die Prüfung der Entwicklung von ausgewählten Finanzkennziffern. Die Überprüfung nach ausgabeseitigen Kriterien wie auch die Prüfung wesentlicher Finanzkennziffern belegen, dass keine Notwendigkeit für eine Anpassung des Finanzverteilungsverhältnisses besteht. In dem zur Überprüfung anstehenden Zeitraum der Jahre 2010 bis 2012 haben sich die verbleibenden Netto-Ausgaben beim Land um 5,0 Prozent und bei den Kommunen um 5,2 Prozent erhöht. Die sich ergebende Entwicklung ist mithin gleichgerichtet, die Differenz beider Steigerungsraten beträgt damit lediglich 0,2 Prozentpunkte. Darüber hinaus gab es im Überprüfungszeitraum 2010 bis 2012 keine wesentlichen Veränderungen in der Aufgabenbelastung von Land und Kommunen. Finanzielle Ausgleichsleistungen des Landes für die Übertragung von neuen Aufgaben auf die kommunalen Körperschaften werden grundsätzlich im Rahmen des jeweiligen Rechtssetzungsverfahrens in Anwendung des Konnexitätsgrundsatzes nach Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern bestimmt. Vor diesem Hintergrund ergeben sich aus der Analyse der Daten zur Entwicklung der Netto-Ausgaben von Land und Kommunen keine wesentlichen Unterschiede. Damit ist die Finanzierung der kommunalen Ausgaben unter Berücksichtigung des Gleichmäßigkeitsgrundsatzes, also der gleichmäßigen Belastung von Land und Kommunen, angemessen. Für die Jahre 2016 und 2017 bleibt die bestehende Finanzverteilung gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 FAG M-V von 66,01 Prozent für das Land und 33,99 Prozent für die Kommunen erhalten.

Die Überprüfung, ihre Durchführung und ihre Ergebnisse sind zwischen den Mitgliedern des FAG-Beirates ausführlich vorbereitet, beraten und ausgewertet worden. Auf der Sitzung des FAG-Beirates am 15. April 2015 ist der Prüfbericht mit der Überprüfung der Finanzverteilung und seinen Ergebnissen nicht durch den FAG-Beirat gebilligt worden. Während die Vertreter der Landesregierung die Beibehaltung der kommunalen Beteiligungsquote vorgeschlagen und dem Prüfbericht zugestimmt haben, haben die Vertreter der kommunalen Landesverbände dem Prüfbericht und dem Prüfergebnis nicht zugestimmt und methodische, nicht durch das Gesetz gedeckte Mängel vorgetragen. Die Vertreter der kommunalen Landesverbände fordern eine angemessene Erhöhung der Beteiligungsquote. Der Städte- und Gemeindetag begründet seine Forderung damit, dass die bereinigten Pro-Kopf-Einnahmen beim Land stärker gestiegen seien als bei den Kommunen, hingegen bei den Kommunen die Pro-Kopf-Ausgaben stärker gestiegen seien als beim Land. Auch habe das Land im Vergleich zu den Kommunen einen höheren Finanzierungsüberschuss. Der Städte- und Gemeindetag fordert, dass auch die Jahre 2013 und 2014 in die Überprüfung miteinbezogen werden. Die Berücksichtigung der aktuelleren Entwicklung der Jahre 2013 und 2014 gebiete eine Anhebung der Beteiligungsquote. Das zeige auch der Finanzierungssaldo, der trotz der Sonderhilfen für das Jahr 2014 mit minus 10,2 Millionen Euro negativ sei. Der Landkreistag sieht in der geringeren Deckungsquote der Kommunen gegenüber dem Land einen Grund zur Anhebung der Beteiligungsquote.

Hinsichtlich der Jahre 2013 und 2014 liegen bislang nur die Daten der Kassenstatistik vor. Die Überprüfung der Finanzverteilung erfolgt auf der Grundlage von intensiv auf Plausibilität geprüften Daten der jährlich erhobenen Haushaltsrechnungsstatistik. Die Qualität der von den Kommunen quartalsweise zur Verfügung gestellten Daten im Rahmen der Erstellung der Kassenstatistiken ist aufgrund der kurzen Meldefristen nicht in dem für diese Berechnung erforderlichen Maß gegeben¹. Da für die Jahre 2013 und 2014 noch keine Daten der Haushaltsrechnungsstatistik vorliegen, können diese Jahre auch nicht herangezogen werden. Zur Klarstellung dessen erfolgt in § 7 Absatz 3 Satz 5 dahingehend eine Ergänzung, dass die jährlich nach Aufgabenbereichen (für das Land) beziehungsweise Produktgruppen (für die Kommunen) erhobenen Daten zur Untersuchung herangezogen werden.

Darüber hinaus ist das Defizit von minus 10,2 Millionen Euro in der kommunalen Kassenstatistik 2014 durch zwei Sondereffekte zu erklären: Zum einen ist dieser negative Finanzierungssaldo auf ein hohes Defizit der Stadt Stavenhagen von minus 17 Millionen Euro zurückzuführen, welches durch Steuerrückzahlungen entstanden ist. Dieser hohe negative Finanzierungssaldo der Stadt Stavenhagen wirkt sich insgesamt negativ auf den Finanzierungssaldo der kreisangehörigen Gemeinden aus. Zum anderen sind als Folge der Entscheidung, dass der Kommunale Aufbaufonds ab 2014 keine neuen Kredite mehr an die Kommunen gewährt, die Tilgungsanteile der Kommunen mit 53,5 Millionen Euro deutlich höher als die Auszahlungsbeträge für die in 2013 noch bewilligten und im Jahr 2014 ausbezahlt Kredite von 9,1 Millionen Euro. Der Saldo dieser beiden Beträge (44,4 Millionen Euro) belastet den Finanzierungssaldo der Kommunen, der bereinigt plus 34,2 Millionen Euro ausmacht. Unter Berücksichtigung dieser Sondereffekte stellt sich der Finanzierungssaldo der Kommunen insgesamt positiv dar, sodass daraus kein finanzieller Unterstützungsbedarf für die Kommunen abzuleiten ist.

¹ Die Ergebnisse zwischen der Kassenstatistik 2012 und der jährlichen Haushaltsrechnungsstatistik wichen zum Beispiel beim Finanzierungssaldo um rund 12 Millionen Euro ab. Nach den vorläufigen, noch unveröffentlichten, Daten zur Haushaltsrechnungsstatistik 2013 ergibt sich beim Finanzierungssaldo zur Kassenstatistik 2013 ebenso eine Differenz von rund 20 Millionen Euro.

Die hier mit der Untersuchung festgestellte Entwicklung der Netto-Ausgaben ist bei Land und Kommunen mithin gleichgerichtet. Die marginale Differenz bei den Kommunen von 0,2 Prozentpunkten rechtfertigt keine Anhebung der Beteiligungsquote. Im Übrigen wird im Rahmen der derzeitigen Begutachtung des Finanzausgleichssystems auch die vertikale Finanzbeziehung zwischen Land und Kommunen eingehend untersucht und dabei auch die Methodik zur Überprüfung der Aufgaben- und Ausgabenentwicklung von Land und Kommunen nach dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz gemäß § 7 Absatz 3 FAG M-V miteinbezogen. Das Ergebnis dieser Begutachtung bleibt abzuwarten.

Mit der Regelung in § 23 Absatz 3 Satz 1 FAG M-V werden die großen kreisangehörigen Städte vor dem Hintergrund getrennter Berechnungen zur Steuerkraft vor Ungleichbehandlung bei der Bemessung der Kreisumlage bewahrt. Der Begründung zu diesem Änderungsgesetz ist als Anlage 2 auch der Prüfbericht zur Überprüfung des Absenkungsgrades der Steuerkraftzahlen für die großen kreisangehörigen Städte im Zusammenhang mit der Berechnung der Kreisumlagegrundlagen nach § 23 Absatz 3 Satz 2 FAG M-V beigelegt. Die Überprüfung hat ergeben, dass eine Änderung des Faktors von derzeit 86 Prozent in § 23 Absatz 3 Satz 1 FAG M-V nicht erforderlich ist. Die Steuerkraftzahlen für die Berechnung der maßgeblichen Nivellierungshebesätze zu den Realsteuern haben sich zwischen beiden Gemeindegruppen (große kreisangehörige Städte und restliche kreisangehörige Gemeinden) nicht maßgeblich verändert. Auf der Sitzung des FAG-Beirates am 15. April 2015 haben die Beiratsmitglieder den Prüfbericht zur Kenntnis genommen. Der Landkreistag hat in seiner Stellungnahme die unveränderte Absenkung der Steuerkraftzahlen auf 86 Prozent als Ungleichbehandlung dargestellt. Eine alternative Berechnung der Steuerkraft aller kreisangehörigen Gemeinden mit einem einheitlichen Nivellierungshebesatz würde jedoch zum gleichen Ergebnis führen. Die Begutachtung des Finanzausgleichssystems beinhaltet auch die Analyse der horizontalen Finanzverteilung zwischen den Kommunen, so dass auch die Angemessenheit dieser Regelung begutachtet wird.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1 a)

Die Änderung ist redaktionell und dient der Klarstellung.

Zu Nummer 1 b)

Bei der Bestimmung der Finanzausgleichsleistungen des Landes bleiben die in § 7 Absatz 2 Satz 3 FAG M-V aufgeführten Einnahmen des Landes unberücksichtigt. Aufgrund des „Gesetzes zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung sowie zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes“ vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2411) sind in Satz 3 Änderungen erforderlich. Die Mittel des Bundes für Betriebsausgaben im Bereich der Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege erhöhen sich in den Jahren 2017 und 2018. Das Land Mecklenburg-Vorpommern erhält diese zusätzlichen Mittel vom Bund für die Beteiligung des Landes an den Betriebsausgaben infolge des im Jahr 2014 beschlossenen weiteren Betreuungsausbaus für unter Dreijährige über einen erhöhten Festbetrag bei der Umsatzsteuerverteilung zugunsten der Länder.

In den Jahren 2017 und 2018 erhalten die Länder danach zeitlich befristet weitere Mehreinnahmen in Höhe von 100 Millionen Euro. Das Land erhält daraus einen Betrag von 1,92 Millionen Euro, damit erhöht sich der bisher in § 7 Absatz 2 Satz 3 ab 2015 genannte Festbetrag von 16 148 000 Euro in den Jahren 2017 und 2018 auf 18 068 000 Euro. Ab 2019 beträgt der Abzugsbetrag dann wieder 16 148 000 Euro. Diese Mehreinnahmen würden zu einer Erhöhung der Finanzausgleichsleistungen führen. Da sie aber zweckgebunden für die Verbesserung der Kinderbetreuung bestimmt sind, sind die sonst automatischen Folgewirkungen im Kommunalen Finanzausgleich durch eine Korrektur der Verbundgrundlagen, wie bisher bereits praktiziert, zu vermeiden. Die vollständige Weiterleitung der Bundesmittel für Betriebskosten ist damit gewährleistet. Für eine Korrektur spricht zudem, dass das Land seit Jahren erheblich mehr zusätzliche Mittel bereitstellt, als die jetzt zur Verfügung stehenden Betriebskostenzuschüsse des Bundes ausmachen. Der Forderung des Städte- und Gemeindetages nach einer Berücksichtigung dieser Mittel bei Berechnung der kommunalen Beteiligungsquote kann nicht entsprochen werden, da die Mittel bereits zweckgebunden weitergeleitet werden.

Zu Nummer 1 c)

Diese Änderung dient der Umsetzung der zwischen dem Bund und den Ländern am 28. November 2014 getroffenen Verständigung über ein Gesamtkonzept zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und der Umsetzung der zwischen Bund und Ländern am 18. Juni 2015 getroffenen Vereinbarung zur Asyl- und Flüchtlingsproblematik.

Die zwischen dem Bund und den Ländern am 28. November 2014 getroffene Gesamtverständigung zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern ist landeseitig auf dem Spitzentreffen zwischen der Landesregierung und der kommunalen Ebene am 16. Februar 2015 erörtert worden. Auf diesem Spitzentreffen ist unter TOP 1 vereinbart worden, dass der auf Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2015 und 2016 entfallende Betrag von jeweils 9,6 Millionen Euro zwischen dem Land und den Landkreisen/kreisfreien Städten zu gleichen Teilen aufgeteilt werden soll. Der kommunale Anteil soll die Landkreise und kreisfreien Städte hinsichtlich der Mehraufwendungen im Bereich der Aufnahme und Unterbringung der Asylbewerber und Flüchtlinge finanziell entlasten. Des Weiteren ist noch vereinbart worden, dass sich die betreffenden Körperschaften verpflichten von diesen Mitteln jeweils mindestens einen zusätzlichen Integrationslotsen pro Landkreis/kreisfreie Stadt einzustellen. Der für 2015 vorgesehene Betrag soll schon in diesem Jahr ausgezahlt werden.

Zur Umsetzung dieser landeseitigen Vereinbarung ist zunächst die Herausnahme der Asylmittel von jeweils 9,6 Millionen Euro in 2015 und 2016 aus den in § 7 Absatz 2 FAG M-V geregelten Verbundgrundlagen erforderlich. Sofern diese Herausnahme der Mittel nicht erfolgt, erhielten die Kommunen von den 9,6 Millionen Euro nicht jeweils 4,8 Millionen Euro, sondern nur 3,2 Millionen Euro entsprechend ihrer Beteiligungsquote an den Einnahmen von 33,99 Prozent, da die Mittel vom Bund als zusätzliche Umsatzsteueranteile für die Länder bereitgestellt werden. Auch würde die Auszahlung der Mittel gemäß § 7 Absatz 6 FAG M-V erst nach Abrechnung des Kommunalen Finanzausgleichs 2016 im Jahr 2018 erfolgen können.

Da laut Vereinbarung die Auszahlung in diesem Jahr erfolgen soll, ist vorgesehen, die Auszahlung der Asylmittel für die Landkreise und kreisfreien Städte in Höhe von 4,8 Millionen Euro im Jahr 2015 zunächst durch einen Abschlag aus der vorläufigen Ist-Abrechnung des Kommunalen Finanzausgleichs 2014 zu finanzieren. Eine Auszahlung der Mittel wäre ansonsten in diesem Jahr nicht möglich. Dieser Verfahrensweise haben die Mitglieder des FAG-Beirates auf der Sitzung am 27. Mai 2015 zugestimmt. Die als Abschlag dem Abrechnungsbetrag entnommenen Mittel sollen im Jahr 2016 der Gesamtschlüsselmasse wieder zugeführt werden.

Aufgrund der jüngst zwischen dem Bund und den Ländern am 18. Juni 2015 getroffenen Vereinbarung bleiben im Jahr 2015 weitere 9,6 Millionen Euro bei den Steuereinnahmen des Landes unberücksichtigt. Damit erhöht sich der Abzugsbetrag im Jahr 2015 auf insgesamt 19,2 Millionen Euro und dient so der Umsetzung der jüngsten Vereinbarung zwischen Bund und Ländern, mit der die für das Jahr 2016 vom Bund zugesagte Entlastung um 500 Millionen Euro von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern auf das Jahr 2015 vorgezogen werden soll. Angesichts der erheblichen Mehrbelastung des Landes, das die Kosten der Aufnahme und Unterbringung der Asylbewerber vollständig trägt, ist eine Korrektur der Verbundgrundlagen sachgerecht. Die Kommunen werden damit am erhöhten Ausgleichsbetrag des Bundes 2015 für Asylbelastungen nicht beteiligt. Die Umsetzung der am 16. Februar 2015 zwischen der Landesregierung und der kommunalen Ebene getroffenen Vereinbarung zur Asyl- und Flüchtlingsproblematik wird davon nicht beeinflusst. Die Kommunen erhalten weiterhin, wie auf dem Spitzentreffen vereinbart, in den Jahren 2015 und 2016 jeweils 4,8 Millionen Euro.

Zu Nummer 2

Mit dieser Regelung wird klargestellt, dass die Istaussgaben und Auszahlungen der jährlichen Haushaltsrechnungsstatistik bei der Überprüfung der Finanzverteilung nach § 7 Absatz 3 FAG M-V untersucht werden. Die Untersuchung kann sich nicht auf die vergangenen Jahre beziehen, für die nur Daten der Kassenstatistik vorliegen. Diese Daten können allenfalls zusätzlich herangezogen werden. So werden im Prüfbericht zur Überprüfung der Finanzverteilung (siehe Anlage 1) auch die vorläufigen Daten der Kassenstatistik 2013 mit angegeben, allerdings nur nachrichtlich.

Zu Nummer 3

Entsprechend der vorgesehenen Änderung in § 7 Absatz 5 FAG M-V soll das Land zur Auszahlung der Mittel im Jahr 2016 einen Aufstockungsbeitrag in Höhe von 4,8 Millionen Euro mit Veranschlagung im Doppelhaushalt 2016/2017 leisten. Gleichzeitig ist vorgesehen, dass das Land einen weiteren Betrag in Höhe von 4,8 Millionen Euro im Jahr 2016 der Schlüsselmasse zuführt, um den im Jahr 2015 aus den positiven Abrechnungsbeträgen geleisteten Abschlag wieder auszugleichen.

Insgesamt erhalten entsprechend der getroffenen Vereinbarung die Landkreise und kreisfreien Städte in den Jahren 2015 und 2016 jeweils 4,8 Millionen Euro, um die Mehrbelastung im Bereich der Asyl- und Flüchtlingsproblematik auszugleichen. Dieser Verfahrensweise und rechtlichen Umsetzung haben die Mitglieder des FAG-Beirates am 27. Mai 2015 zugestimmt. Darüber hinaus ist folgende Verteilung zwischen den Mitgliedern des FAG-Beirates am 27. Mai 2015 abgestimmt worden: „Von den 4,8 Millionen Euro werden in den Jahren 2015 und 2016 jeweils 800 000 Euro zu gleichen Teilen an die Landkreise und kreisfreien Städte als pauschale Zuweisung verteilt zwecks Einsatzes eines (zusätzlichen) Integrationslotsen (selbst oder durch dritte Träger), der insbesondere für die Integration der Ausländer mit einem Aufenthaltstitel eingesetzt wird. Die restliche Summe von 4,0 Millionen Euro wird belastungsorientiert zwischen den Landkreisen und kreisfreien Städten aufgeteilt und zwar für das Jahr 2015 anhand der vom Land zugewiesenen Asylbewerber im Zeitraum vom 01. Juli 2014 bis 30. Juni 2015 und für das Jahr 2016 anhand der vom Land zugewiesenen Asylbewerber im Zeitraum vom 01. Juli 2015 bis 30. Juni 2016. Die Auszahlung der Mittel soll jeweils im Juli erfolgen.“

Zu Nummer 4

Die Zuführungsmöglichkeit in die Schlüsselmasse soll sich auf alle Vorwegabzüge beziehen.

Zu Nummer 5

Die Änderung ist redaktionell und dient der Klarstellung.

Zu Nummer 6

Bei der Änderung handelt es sich um eine klarstellende Regelung, die für Gemeinden mit einer negativen Umlagegrundlage gegenüber dem Landkreis einen Zahlungsanspruch begründet. Ein neuer Zahlungstatbestand für die Landkreise und Ämter wird nicht eingeführt. Bereits in der Vergangenheit kam es in seltenen Fällen zur Festsetzung von negativen Kreisumlagegrundlagen auf Grund von Steuerrückzahlungen bei einzelnen Gemeinden.

Die Regelung des § 23 FAG M-V ist so angelegt, dass den Landkreisen durch die Kreisumlage eine verlässliche Finanzierungsquelle erschlossen wurde. Als Bemessungsgrundlage dient nach § 23 Absatz 2 FAG M-V die Steuerkraft der Gemeinde des Vorjahres und die Schlüsselzuweisung des Vorjahres. Von dieser Bemessungsgrundlage werden eventuelle Finanzausgleichsumlagen bei abundanten Gemeinden abgezogen. Für jedes Kalenderjahr werden die Umlagegrundlagen nach § 23 FAG M-V für alle Gemeinden neu festgesetzt. Auf Grundlage dieser Festsetzungen erheben die Landkreise von den Gemeinden, unter Anwendung des in der Haushaltssatzung in Prozentpunkten festgesetzten Kreisumlagesatzes, eine Kreisumlage. Die Steuerkraft von Gemeinden unterliegt insbesondere bei kleinen Gemeinden mit wenigen Gewerbesteuerzahlern hohen Schwankungen. Diese Schwankungen sind auf die regelmäßige Vorläufigkeit bei der Veranlagung von Gewerbebetrieben zur Gewerbesteuer geschuldet.

Kommt es zur Korrektur von Steuermessbescheiden durch die Finanzverwaltung müssen die Kommunen gegebenenfalls auch bereits erhaltene Gewerbesteuererinnahmen im entsprechenden Maß an den Gewerbebetrieb zurückerstatten. In wenigen Fällen übersteigen diese Steuerrückzahlungen die gesamten Einzahlungen aus der jeweiligen Realsteuerart, so dass diese Steuerkraftzahl negativ wird. Dies betraf zuletzt im Jahr 2013 insgesamt 25 Gemeinden und im Jahr 2014 insgesamt 13 Gemeinden im Bereich der Gewerbesteuer. In absoluten Einzelfällen ist der Rückzahlungsbetrag so hoch, dass insgesamt eine negative Steuerkraft festgesetzt wird (für 2013 und 2014 jeweils eine Gemeinde). Hat die Gemeinde zugleich nur geringe oder keine Schlüsselzuweisungen im Vorjahr erhalten, kommt es zudem zur Festsetzung einer negativen Kreisumlagegrundlage.

Diese Festsetzung ist folgerichtig, da die von der Gemeinde nunmehr an den Steuerzahler erstatteten Steuereinnahmen in den Vorjahren bereits durch eine Kreisumlage belastet wurden. Zu berücksichtigen ist, dass sich in Abhängigkeit von der Entwicklung der Finanzkraft der kreisangehörigen Gemeinden, die sich in der Kreisumlagegrundlage widerspiegelt, für den Landkreis zugleich die Zuweisungen nach § 13 FAG M-V (Schlüsselzuweisungen) verändern. Der Landkreis erhält zur Kompensation der geringeren (im Einzelfall gegebenenfalls auch negativen) Finanzkraft seiner Gemeinden im gleichen Jahr höhere Schlüsselzuweisungen.

Der Zahlungsanspruch der Gemeinde errechnet sich aus der Multiplikation der negativen Umlagekraftmesszahl mit dem für das Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung des Landkreises festgesetzten Kreisumlagesatz. Eine rückwirkende Änderung bereits in Vorjahren bestandskräftig festgesetzter Kreisumlagegrundlagen erfolgt weiterhin nicht.

Zu Nummer 7

Diese Änderung erfolgt aus Gründen der Rechtssicherheit. Die Festsetzungen nach Absatz 1 werden in Form eines Auszahlungserlasses als Sammelverwaltungsakt grundsätzlich zweimal im Jahr erlassen. Es handelt sich hierbei um ein Massenverfahren, betroffen sind alle Kommunen des Landes (sechs Landkreise, sechs kreisfreie und große kreisangehörige Städte, 76 Ämter und 755 kreisangehörige Gemeinden). Da eine Einzelbekanntgabe mit einem erheblichen Verwaltungs- und Verfahrensaufwand verbunden wäre, verweist der Auszahlungserlass hinsichtlich der Einzelfestsetzungen für jede Kommune auf eine Internetadresse des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern mit den erforderlichen Zugangsdaten. Damit besteht die Zugangsmöglichkeit für jede Kommune die sie betreffenden einzelnen Festsetzungen einzusehen, so dass die Möglichkeit der Kenntnisnahme besteht. Satz 1 dieser Regelung ermächtigt das Ministerium für Inneres und Sport diese elektronische Form der öffentlichen Bekanntgabe zu wählen. So werden die Einzelfestsetzungen gegenüber jeder Kommune wirksam im Sinne von § 41 Absatz 3 Satz 1 VwVfG M-V bekannt gegeben.

Darüber hinaus wird das Ministerium für Inneres und Sport ermächtigt, den Auszahlungserlass im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu veröffentlichen. Der Auszahlungserlass richtet sich derzeit an 837 Kommunen und enthält Festsetzungen zur Finanzaufweisung nach diesem Gesetz, die alle Kommunen betreffen. Mit einer öffentlichen Bekanntgabe des Erlasses kann rechtssicher der Zeitpunkt bestimmt werden, wann von einer Bekanntgabe gegenüber den Kommunen auszugehen ist. Die Festsetzungen nach Absatz 1 gelten demnach gemäß § 41 Absatz 4 VwVfG M-V zwei Wochen nach Veröffentlichung des Auszahlungserlasses im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern als bekannt gegeben. Damit kann eindeutig der Lauf der Rechtsmittelfrist in Gang gesetzt werden. Unabhängig von der öffentlichen Bekanntgabe ist eine individuelle Bekanntgabe nicht ausgeschlossen.

Zu Artikel 2 Änderung des Landwirtschaftssondervermögensgesetzes**Zu Nummer 1**

Mit der Ergänzung des § 2 Absatz 7 des Landwirtschaftssondervermögensgesetzes wird sichergestellt, dass Deckungsdefizite, die aus Anlastungen durch die EU-Kommission im Rahmen der Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik entstehen, wie schon in der vorherigen Förderperiode 2007 bis 2013 auch für die aktuelle Förderperiode 2014 bis 2020 durch Zuführungen aus Mitteln des Sondervermögens in den Landeshaushalt ausgeglichen werden können.

Bei der Formulierung dieser Rechtsgrundlage erscheint eine dynamische Verweisung auf die entsprechenden EU-rechtlichen Vorschriften sachgerecht, weil diese erfahrungsgemäß häufigen Anpassungen unterliegen und für den Fall einer durchgreifenden Anlastung ein rechtssicherer Haushaltsausgleich ermöglicht werden soll, ohne dass es einer erneuten Gesetzesänderung bedarf.

Zu Nummer 2

Die Ermächtigung zur Verwendung von Mitteln des Sondervermögens wurde zwischenzeitlich aufgrund des großen Bedarfs nahezu vollständig ausgeschöpft. Dennoch bleibt der Handlungsbedarf aus Gründen der Gefahrenabwehr im ländlichen Raum unverändert hoch. Wegen der mit dem Rückbau verbundenen positiven Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die Umwelt soll die Ermächtigung zur Verwendung von Mitteln des Sondervermögens um weitere zwei Millionen Euro erhöht werden, damit eine Fortführung in den Jahren 2016 und 2017 gesichert ist.

Zu Nummer 3

Dem Sondervermögen sollen im Jahre 2016 Mittel in Höhe von 2 103 000 Euro und im Jahre 2017 Mittel in Höhe von 1 681 800 Euro im Rahmen der Haushaltsfinanzierung entnommen werden.

Zu Artikel 3 Änderung des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Der Landesrechnungshof hat in seinem Jahresbericht 2014 die Erhebung des Wasserentnahmeentgeltes untersucht und u. a. empfohlen, das Wasserentnahmeentgelt zu erhöhen. Nach dem vom Landesrechnungshof durchgeführten Ländervergleich hat sich gezeigt, dass sich die Höhe des Wasserentnahmeentgeltes im Vergleich mit anderen Bundesländern im unteren Bereich bewegt. Mit der Anhebung auf 0,10 Euro für Grundwasser liegt Mecklenburg-Vorpommern gleich auf mit Brandenburg.

Die Anhebung ist notwendig, um die zunehmenden Maßnahmen und Investitionen, die aus dem Aufkommen aus dem Wasserentnahmeentgelt finanziert werden, zu ermöglichen. Dies ist im Wesentlichen bedingt durch die Anforderungen der EG-Wasserrahmenrichtlinie und damit verbundenen gesetzlichen Regelungen. Die Ziele und Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie wurden in das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz übernommen und erfordern erhebliche finanzielle Mittel.

Die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ist für die Mitgliedstaaten verpflichtend. Eine Erhöhung der Wasserentnahmeentgeltsätze ermöglicht eine wenigstens teilweise Finanzierung aus dem Entgeltaufkommen.

Zu Artikel 4 Änderung des Gesetzes zur Errichtung des Sondervermögens „Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern“**A. Allgemeines**

Die Parlamentarische Baukommission beschloss in ihrer 30. Sitzung am 02. Februar 2012, dass die Planung und Durchführung der Neuerrichtung des 6. Obergeschosses im Schlossgartenflügel und des Umbaus des Festsaals zum Plenarsaal mit Konferenzbereich und Nebenräumen in der Verantwortung des Landtags Mecklenburg-Vorpommern umgesetzt werden sollen. Im Einzelnen handelte es sich um folgende Maßnahmen:

Baumaßnahme „Grundsanierung Schlossgartenflügel und Neubau Plenarsaal“:

- Neubau des Plenarbereichs im jetzigen Festsaal
- Neubau des 6. Obergeschosses im Schlossgartenflügel
- Einbau von technischen Anlagen im Dachgeschoss des Schlossgartenflügels
- Brandschutztechnische Ertüchtigung der Decke über dem 2. Obergeschoss des Schlossgartenflügels
- Umbau der Roten Marmortreppe
- Einbau eines Konferenz-, Lobby- und Pressebereichs in den derzeitigen Plenarsaal im Burgseeflügel
- Temporäre Erschließung des Schlossmuseums.

Baumaßnahme „Trassenplanung und -bau“:

- Planung und Durchführung der Neuordnung der Medientrassen, die zur Umsetzung der Baumaßnahme „Grundsanierung Schlossgartenflügel und Neubau Plenarsaal“ erforderlich sind.

Baumaßnahme „Umsetzung Sicherheitskonzept 2. Maßnahmenpaket“:

- Toiletten- und Garderobenanlagen, Aufzug Rote Marmortreppe und die sonstige notwendige Erschließung dieser Raumgruppe.

Mit Artikel 15 des Haushaltsbegleitgesetzes 2012/2013 (GVObI. M-V S. 208) wurde diese Aufgabenübertragung vollzogen.

In Fortführung dessen sollen nunmehr auch weitere, teilweise im Zusammenhang mit den oben genannten Baumaßnahmen stehende Baumaßnahmen, die in hohem Maße die Dienst- und Arbeitsabläufe des Landtags beeinflussen, ebenfalls auf den Landtag übertragen werden, da die Organisation und Durchführung dieser Baumaßnahmen, auch vor dem Hintergrund der abzuwägenden Nutzerinteressen, respektive baubedingten Beeinträchtigungen, durch den Landtag auf direkte Weise erfolgen kann. Zudem sollen weitere Übertragungen der Bauherrenschaft zwischen dem Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern und dem Landtag durch Rechtsverordnungen der Landesregierung, die der Zustimmung des Landtages bedürfen, erfolgen können.

B. Besonderer Teil

Daraus ergeben die sich die genannten Änderungen wie folgt:

Zu Nummer 1

- Pflasterung Innenhof

Der Bau der Trassenführung im Innenhof für die Versorgungsleitungen wird derzeit durch den Landtag umgesetzt. Insofern ist der Landtag auch für die Höhenplanung zuständig. Die Pflasterung der Oberfläche nach Fertigstellung der Trasse ist daher aus Gewährleistungsgründen durch den Landtag auszuführen.

- Realisierung Brandschutzkonzept

Dies umfasst die inhaltliche Federführung bei der Umsetzung von Maßnahmen im technischen und hochbaulichen Bereich im gesamten Gebäude sowie die bauliche Umsetzung des Brandschutzkonzeptes im Schloss in den Gebäudebereichen, die ausschließlich durch den Landtag genutzt werden, sowie in den Räumen der Gastronomie. Das Brandschutzkonzept ist im gesamten Gebäude umzusetzen. Die zu realisierenden Baumaßnahmen und Entscheidungen sind eng mit den Dienst- und Arbeitsabläufen des Landtages verbunden. Der organisatorische Brandschutz und die Entscheidung zum Evakuierungskonzept (Teil- oder Ganzevakuierung) stehen in Verantwortung des Landtages. Die in Aufstellung befindliche Entwurfsunterlage-Bau wird durch den Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern fertiggestellt und der Landtagsverwaltung prüfungsreif zur Veranlassung des weiteren Verfahrens übergeben.

- Bauunterhalt im Gebäude

Dies umfasst die Umsetzung von Bauunterhaltungsmaßnahmen in den Gebäudebereichen, die ausschließlich durch den Landtag genutzt werden sowie in den Räumen der Gastronomie. Ansonsten bleiben die bisherigen Regelungen zum Bauunterhalt bestehen. Die umzusetzenden Baumaßnahmen stehen im engen Zusammenhang mit den Dienst- und Arbeitsabläufen des Landtages.

- Instandsetzung der Fassade Schlossgartenflügel

Die Fassadeninstandsetzung Schlossgartenflügel steht in direktem Zusammenhang mit den vom Landtag verantworteten Baumaßnahmen im neuen Plenarsaal - gemeinsame Gerüststellung, gemeinsame Baulogistik, engste Terminabstimmung zwischen den beteiligten Planern und Firmen.

Aufgrund der Regelung des § 10 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Errichtung des Sondervermögens „Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern“ ist für die Durchführung von Baumaßnahmen am Schloss als Liegenschaft des Landtages Mecklenburg-Vorpommern der Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern (BBL M-V) zuständig, da bis zum Zeitpunkt der Errichtung des Betriebs für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern das Landesbauamt Schwerin für die Hochbaumaßnahmen auf Liegenschaften des Landtages zuständig war (Beschluss der Landesregierung vom 20. Dezember 1990, AmtsBl. M-V 1991 S. 32). Die Übertragung der Zuständigkeit für die Durchführung der genannten Baumaßnahmen auf den Landtag bedarf daher einer Anpassung des Gesetzes zur Errichtung des Sondervermögens „Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern“ durch Ergänzung der Ausnahmeregelung des § 10 Absatz 2 Satz 2. Die grundsätzliche Zuständigkeit des Betriebs für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern für Hochbaumaßnahmen auf Liegenschaften des Landtags bleibt somit unberührt.

Für die Erledigung der Maßnahmen „Pflasterung im Innenhof“ und „Realisierung des Brandschutzkonzeptes“ werden ab dem Haushalt 2016/2017 im Einzelplan 01, Kapitel 0104, MG 01 „Baumaßnahmen Schweriner Schloss“ in den neuen Titeln 712.11 „Brandschutzkonzept Schweriner Schloss“ und 712.12 „Innenhofpflasterung Schweriner Schloss“ Mittel veranschlagt. Die Mittel für den Bauunterhalt verbleiben im Einzelplan 12, Kapitel 1201, Titel 519.11 „Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen“. Für die in Verantwortung des Landtages liegenden Maßnahmen des Bauunterhalts werden diesem aus dem Ansatz Mittel zur Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt. Unterjährig kann die Verteilung noch nicht gebundener Mittel zwischen dem Landtag und dem Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern innerhalb des vereinbarten Titelansatzes angepasst werden.

Übertragen werden in den Einzelplan 01, Kapitel 0104, MG 01 die bei Einzelplan 12, Kapitel 1201 als Leertitel veranschlagten Titel

- 342.01 „Spenden und Beiträge für den Erwerb von Ausstattungen und Kunstgütern für das Schweriner Schloss und den Burggarten“,
- 812.11 MG 01 „Erwerb von Erstaussstattungen“ sowie
- 812.12 MG 01 „Erwerb von Ausstattungen und Kunstgütern zur Ausgestaltung des Schweriner Schlosses und des Burggartens“.

Zu Nummer 2

Die Sätze 3 bis 6 gestatten der Landesregierung, künftige Änderungsbedarfe bei der Zuständigkeit für Baumaßnahmen auf Liegenschaften des Landtages mit dessen Zustimmung durch Rechtsverordnung zu regeln.

Zu Nummer 3

Diese redaktionelle Änderung beruht auf den Änderungen der Nummern 1 und 2.

Zu Artikel 5 Inkrafttreten

Das Haushaltsbegleitgesetz 2016/2017 soll mit seinen Artikeln 1 bis 4 am 1. Januar 2016, zeitgleich mit dem Haushaltsgesetz 2016/2017 in Kraft treten.

**Anlage 1 zu Artikel 1
Haushaltsbegleitgesetz 2016/2017**

8. April 2015

**Prüfbericht zur Vorlage an den FAG-Beirat
Überprüfung der Finanzverteilung nach dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz für den Finanz-
ausgleich ab 2016****Vorbemerkung**

Die Finanzverteilung auf Basis des Gleichmäßigkeitsgrundsatzes (im Folgenden GMG), die dem Kommunalen Finanzausgleich (KFA) in Mecklenburg-Vorpommern zugrunde liegt, ist im Jahre 2002 im Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) eingeführt und bereits in den Jahren 2005, 2009, 2011 und 2013 überprüft worden. Gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 FAG M-V sind die Gemeinden und Landkreise an der Summe der Einzahlungen der Gemeinden und Landkreise aus eigenen Steuern sowie den dem Land verbleibenden Einnahmen aus Steuern und Zuweisungen aus dem Länderfinanzausgleich einschließlich der Bundesergänzungszuweisungen gemäß § 7 Absatz 2 in Höhe von 33,99 Prozent und das Land in Höhe von 66,01 Prozent zu beteiligen.

Gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 FAG M-V ist im Abstand von zwei Jahren zu überprüfen, ob aufgrund von Veränderungen im Aufgabenbestand oder aufgrund der Entwicklung der notwendigen Ausgaben und Auszahlungen im Verhältnis zwischen dem Land sowie den Gemeinden und Landkreisen die Finanzverteilung nach Satz 1 anzupassen ist. Grundlage jeder Prüfung ist ein Prüfbericht zur Entwicklung des Aufgabenbestandes und der hierfür notwendigen finanziellen Mittel. Als Datengrundlage werden grundsätzlich Ist-Daten aus den Rechnungsstatistiken (Haushaltsrechnungen) des Landes und, soweit diese vorliegen, der Kommunen, verwendet. Eine Prognose ist nicht anzustellen².

Die Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern haben seit 2012 umfassend die Doppik eingeführt. Die laufende Verwaltungstätigkeit wird in der Finanzrechnung durch alle Einzahlungen und Auszahlungen innerhalb einer Periode sowie im Finanzergebnis durch Erträge und Aufwendungen dargestellt. Alle kommunalen Daten werden aus der Finanzrechnung abgeleitet. Um eine bessere Vergleichbarkeit mit dem Land und den bisherigen Berichten zu erreichen werden in diesem Bericht die Begrifflichkeiten für Finanzkennziffern im kommunalen Bereich nicht auf die neue Syntax umgestellt. Das heißt Einzahlungen und Auszahlungen ab 2012 im kommunalen Bereich werden im Text und in den Tabellen weiterhin als Einnahmen und Ausgaben bezeichnet.

Die nachfolgende Prüfung der Anpassungserfordernisse des Finanzverteilungsverhältnisses ab 2016 erfordert zwei methodische Schritte:

- Prüfung der Aufgaben- und Ausgabenentwicklung außerhalb des KFA von 2010 bis 2012 (Abschnitt I.) sowie
- Prüfung der Entwicklung von ausgewählten Finanzkennziffern von 2008 bis 2013(Abschnitt II.).

² § 7 Absatz 3 Satz 6 FAG M-V schließt eine solche Prognose bei der Überprüfung der Finanzverteilung aus. Jedoch wird im Zusammenhang mit der gesetzlich vorgesehenen Zuführung zum Ausgleichsfonds im Jahre 2016 gemäß § 3 Absatz 5 KAFG M-V im Rahmen des Verbundquotenfestlegungsgesetzes 2016/2017 prognostisch die Entwicklung der kommunalen Haushalte bis 2017 eingeschätzt.

Ziel dieses Verfahrens ist die Überprüfung einer angemessenen Finanzausstattung der kommunalen Körperschaften unter Berücksichtigung der Finanzkraft des Landes.

Die zugrunde gelegte Methode bezieht sich auf eine Gesamtschau ausgabeseitiger Kriterien, dabei sind die Kritikpunkte der Kommunen, insbesondere der kommunalen Landesverbände, an der Überprüfungsmethode für die Jahre 2005 und 2009 aufgenommen worden. Wie im Bericht 2013 wurden die Mittel des Sondervermögens „Kommunaler Fonds zum Ausgleich konjunkturentwicklungsbedingter Mindereinnahmen Mecklenburg-Vorpommern“ (KAFG M-V) berücksichtigt. Zweck dieses Sondervermögens ist die Verstärkung der kommunalen Finanzausstattung. In den Jahren 2010 und 2011 wurden dazu dem Fonds 67,1 Millionen Euro beziehungsweise 70,2 Millionen Euro entnommen und der Finanzausgleichsmasse wie Aufstockungsbeträge nach § 7 Absatz 4 FAG M-V zugeführt. Bei der Überprüfung werden damit alle Ausgaben der Kommunen einschließlich ihrer Investitionen und der Mittel des KAFG berücksichtigt.

I. Prüfung der Aufgaben- und Ausgabenentwicklung außerhalb des KFA

Bei der Untersuchung der Aufgaben- und Ausgabenentwicklung außerhalb des KFA wird die gleiche Berechnungsmethode angewandt wie im Jahr 2013. So wird die Entwicklung der bereinigten Gesamtausgaben – beim Land ohne die Ausgaben für den KFA abzüglich der bereinigten Gesamteinnahmen, das heißt ohne die Einnahmen aus Steuern, Länderfinanzausgleich (LFA) und Bundesergänzungszuweisungen (BEZ), bei den Kommunen ohne Gemeindesteuern, ohne die Mittel aus dem KFA und KAFG M-V berücksichtigt. Im Ergebnis werden bei dieser Prüfmethode für Land und Kommunen für jedes der Prüffahre die nicht aus den oben genannten Einnahmen finanzierten Ausgaben dargestellt. Damit wird offenkundig, in welchem Umfang Ausgaben durch Einnahmen außerhalb der Regelungen zur Ermittlung des KFA zu finanzieren sind.

Für diese Überprüfungsmethode werden öffentlich zugängliche und anerkannte Daten der amtlichen Statistiken verwendet. Der aktuellen Überprüfung liegen die veröffentlichten Ist-Daten aus den Haushaltsrechnungen beziehungsweise den Rechnungsstatistiken³ von Land und Kommunen für die Jahre 2008 bis 2012 zugrunde. Für das Jahr 2013 werden Daten aus der kommunalen Kassenstatistik genutzt, da die Rechnungsstatistik noch nicht vorliegt.

1. Berechnung für das Land

Ausgangspunkte für die Berechnung beim Land (vergleiche Anlage 1, Zeilen 1 bis 9) sind die bereinigten Gesamteinnahmen⁴ (Zeile 1) und die bereinigten Gesamtausgaben⁵ (Zeile 5). Mit Blick auf den Auftrag, die Angemessenheit des KFA zu überprüfen, ist beim Land und den Kommunen zu untersuchen, welches Aufgaben- beziehungsweise Ausgabenvolumen außerhalb des KFA verblieben ist. Um einen Maßstab für die Finanzierung dieser Ausgaben zu gewinnen, müssen beim Land zunächst die Einnahmen ermittelt werden, die nicht in die Bildung des KFA eingeflossen sind. Im Ergebnis lässt sich dann eine Aussage darüber treffen, in welchem Umfang nicht in die Berechnung des KFA einfließende Einnahmen zur Finanzierung der übrigen Landesaufgaben verbleiben.

³ Die Daten der Kommunen werden hierzu ab 2012 einheitlich aus den Finanzhaushalten bereitgestellt.

⁴ Ab 2010 ohne die Einnahmen des Landes von den Gemeinden aus der Finanzausgleichsumlage (§ 8 FAG M-V).

⁵ Einschließlich laufende Abführungen an den Versorgungsfonds (Titel 1107 919.01). Die Einbeziehung ist sachgerecht und notwendig, um analog zu den Kommunen alle Versorgungsausgaben des Landes vollständig zu erfassen.

Mithin sind von den bereinigten Gesamteinnahmen beim Land die für die Bildung des KFA notwendigen Steuern sowie die Steuersurrogate LFA und BEZ abzusetzen. Diese Einnahmen werden jedoch in voller Höhe und nicht nur mit ihrer Verbundquote für den KFA abgesetzt, um eine systematische Vergleichbarkeit der Kennzahlen mit jenen der Kommunen herzustellen.

In entsprechender Weise werden die Ausgaben untersucht. Hier werden von den bereinigten Gesamtausgaben die Ausgaben des KFA abgesetzt. Damit verbleiben die Ausgaben für die übrigen Aufgaben des Landes. Von den so ermittelten KFA-fremden Ausgaben werden die oben beschriebenen Einnahmen abgesetzt. Es verbleibt beim Land somit der Finanzbedarf (Ausgabenbedarf ohne Bedarf für KFA), der ohne Berücksichtigung von Steuern, LFA und BEZ zu bewältigen ist. Im Einzelnen sind folgende Rechenschritte durchgeführt worden:

- Rechenschritt 1:

Von den bereinigten Gesamteinnahmen (Zeile 1) werden alle Einnahmen des Landes aus Steuern, LFA und BEZ (Zeile 2) abgezogen. Die folgenden im Gleichmäßigkeitsgrundsatz nicht einbezogenen Teile der Verbundgrundlagen (Zeile 3) werden jedoch nicht herausgenommen, da sie nicht den KFA, sondern Ausgaben außerhalb dessen finanzieren:

- a) die Hartz-IV-SoBEZ (netto), die das Land in voller Höhe an die Kommunen leistet,
- b) ein Teil der Solidarpakt-SoBEZ, der aus dem Investitionsförderungsgesetz „Aufbau Ost“ stammte (vor 2002) und jetzt der Finanzierung der Investitionen des Landes dient,
- c) Einnahmen des Landes aus der Feuerschutzsteuer und
- d) Einnahmen des Landes aus der Umsatzsteuerverteilung unter den Ländern zur Finanzierung von Betriebsausgaben für die Kindertagesbetreuung (Kita-USt).

In Zeile 4 ergeben sich dann die bereinigten Gesamteinnahmen ohne die in der Finanzverteilung berücksichtigten Steuern, LFA und BEZ zuzüglich Zeile 3.

- Rechenschritt 2:

Von den bereinigten Gesamtausgaben⁶ einschließlich der laufenden Abführungen an den Versorgungsfonds (Titel 1107 919.01; Zeile 5) werden die kassenwirksamen KFA-Mittel in voller Höhe abgezogen, das heißt es werden hier sowohl die laufenden (Zeile 6) als auch die investiven KFA-Mittel (Zeile 7) abgesetzt. Damit verbleiben in der Zeile 8 nur noch die bereinigten Gesamtausgaben des Landes außerhalb des KFA.

- Rechenschritt 3:

Von den bereinigten Gesamtausgaben ohne KFA (Zeile 8) werden die bereinigten Gesamteinnahmen abgesetzt, die nicht in die Berechnung des KFA einfließen (Zeile 4). Die Differenz (Zeile 9) beschreibt die zu finanzierenden Ausgaben des Landes außerhalb des KFA ohne die in die KFA-Ermittlung eingehenden Einnahmen (Steuern, LFA, BEZ). Damit verbleibt beim Land der Finanzbedarf (Ausgabenbedarf ohne KFA), der ohne Berücksichtigung von Steuern, LFA und BEZ zu bewältigen ist. Da die KAFG-Mittel aus dem Sondervermögen stammen, sind sie sowohl in den bereinigten Gesamteinnahmen als auch in den bereinigten Gesamtausgaben des Landes enthalten. Sie heben sich bei der Differenzbildung auf und müssen nicht bereinigt werden.

⁶ Ab 2011 werden in den Zeilen 5, 6, 10 und 12 die Zuweisungen des Landes beziehungsweise die Einnahmen der Kommunen vom Land aus der Finanzausgleichsumlage (§ 8 Absatz 2 Satz 3 FAG M-V) nicht berücksichtigt, weil es sich um von den Gemeinden finanzierte Mittel handelt.

2. Berechnung für die Kommunen

Ausgangspunkte für die Berechnung bei den Kommunen (vergleiche Anlage 1, Zeilen 10 bis 17) sind die bereinigten Gesamteinnahmen (Zeile 10) und bereinigten Gesamtausgaben (Zeile 16) einschließlich der KFA-Zahlungen an Dritte (Titel 613.21 und 613.22 in Kapitel 1102 MG 01). Von den bereinigten Gesamteinnahmen werden die in der Finanzverteilung im Rahmen des GMG berücksichtigten Gemeindesteuern, alle KFA-Einnahmen (ohne Finanzausgleichsumlage, siehe dazu Fußnote 4) und KAFG-Mittel abgezogen. Diese Abzüge sind notwendig und sachgerecht, da die Angemessenheit des KFA zu überprüfen ist und die Gemeindesteuern in der Finanzverteilung bei der KFA-Berechnung berücksichtigt werden. Da die Finanzverteilung ohne Mittel aus dem KAFG geprüft werden soll, sind sie sowohl im Jahr der Zahlung als auch im Jahr der Tilgung (als Negativbetrag) von den Einnahmen der Kommunen abzusetzen. Im Anschluss ergeben sich dann die Gesamteinnahmen ohne Gemeindesteuern, ohne Mittel aus dem KFA und dem KAFG. Somit verbleibt bei den Kommunen der Finanzbedarf (Ausgabenbedarf), der ohne Einsatz von Steuern, KFA und KAFG zu bewältigen ist (Zeile 15). Der verbleibende Ausgabenbedarf ist ein Maß für die Finanzierung der Aufgaben außerhalb des KFA. Im Einzelnen sind folgende Rechenschritte durchgeführt worden:

- **Rechenschritt 1:**

Von den bereinigten Gesamteinnahmen (Zeile 10) werden die in der Finanzverteilung im Rahmen des GMG berücksichtigten Gemeindesteuern (Zeile 11), die KFA-Mittel (laufende Zuweisungen einschließlich Familienleistungsausgleich und investive Mittel, Zeilen 12 und 13) und die KAFG-Mittel (Zeile 14) abgezogen. Zeile 15 zeigt dann die bereinigten Gesamteinnahmen ohne Gemeindesteuern, KFA, KAFG-Mittel und Finanzausgleichsumlage.

- **Rechenschritt 2:**

Von den bereinigten Gesamtausgaben⁷ (Zeile 16) werden die im Rechenschritt 1 bestimmten bereinigten Gesamteinnahmen abgezogen. In Zeile 17 ergeben sich dann die verbleibenden Netto-Ausgaben der Kommunen ohne Gemeindesteuern, KFA- und KAFG-Mittel. Damit verbleibt der Finanzbedarf (Ausgabenbedarf), der ohne Berücksichtigung von Steuern, KFA und KAFG zu bewältigen ist. Insofern ist der für die Kommunen ermittelte Wert analog zum Land ein Maßstab für deren Netto-Ausgaben außerhalb des KFA.

⁷ Ab 2010 ohne Zahlungen Finanzausgleichsumlage (§8 FAG M-V) der Gemeinden an das Land.

3. Ergebnisse des Vergleichs der Entwicklung der verbleibenden Netto-Ausgaben von Land und Kommunen

Durch den Vergleich der Entwicklung der verbleibenden Netto-Ausgaben von Land (Zeile 9) und Kommunen (Zeile 17) kann die Angemessenheit des KFA im jeweils zu untersuchenden Zeitraum überprüft werden. Ein Anstieg der so ermittelten Netto-Ausgaben ist ein Maß für eine erhöhte verbleibende Belastung, Verminderungen dieser Netto-Ausgaben sind Ausdruck geringerer Belastung im Vergleichszeitraum. Aus den Veränderungsdaten der Netto-Ausgaben bei Land und Kommunen (Zeilen 9 und 17) lässt sich eine Aussage zur Entwicklung der Belastung treffen. Es ist dabei der Entwicklungstrend (gab es eine gleichgerichtete oder eine entgegengesetzte Entwicklung?) und es sind die Veränderungsdaten selbst zu betrachten. Die Ergebnisse sind im Rahmen des regelgebundenen Verfahrens neben der Entwicklung der Finanzkennziffern (siehe Abschnitt II) zu bewerten, um daraus Schlussfolgerungen für eine mögliche Anpassung der Finanzverteilung zwischen Land und Kommunen zu ziehen.

In dem nunmehr zur Überprüfung anstehenden Zeitraum von 2010 zu 2012 haben sich die verbleibenden Netto-Ausgaben beim Land um 5,0 Prozent und bei den Kommunen um 5,2 Prozent erhöht. Die sich ergebende Entwicklung ist mithin gleichgerichtet, die Differenz beider Steigerungsraten beträgt damit lediglich 0,2 Prozentpunkte.

Im Zeitraum des vorherigen Prüfberichts (2010 zu 2008) lagen die Steigerungen der verbleibenden Netto-Ausgaben beim Land bei 1,6 Prozent⁸ und bei den Kommunen bei 1,5 Prozent. Die Entwicklungstendenz war auch hier gleichgerichtet, beide Steigerungsraten waren fast gleich.

Im Überprüfungszeitraum 2010 bis 2012 sind die strukturellen Änderungen durch das Landkreisneuordnungsgesetz (LNOG M-V) vollzogen worden. Die bis September 2011 bestehenden zwölf Landkreise sind aufgelöst und sechs neue Landkreise gebildet worden. Die Hansestädte Greifswald, Stralsund und Wismar sowie die Stadt Neubrandenburg wurden eingekreist. Die Landeshauptstadt Schwerin und die Hansestadt Rostock sind kreisfrei geblieben. Die Landkreise und kreisfreien Städte haben im Rahmen der ihnen garantierten kommunalen Selbstverwaltung und der daraus folgenden Personal- und Organisationshoheit die Kreisstrukturreform umgesetzt. Unabhängig von den prognostizierten Einsparungen, die auch zum Teil bereits eingetreten sind, hat es bei der Umsetzung der Kreisstrukturreform Mehraufwendungen gegeben. Den Umstrukturierungsprozess hat das Land nicht nur rechtsaufsichtlich begleitet, sondern auch finanziell mit der Auszahlung der Anpassungs- und Strukturhilfen gemäß § 44 LNOG M-V unterstützt. Wie sich jedoch im Einzelnen die neuen Landkreise organisiert haben, oblag ihren Entscheidungen.

Darüber hinaus gab es im Überprüfungszeitraum 2010 bis 2012 keine wesentlichen Veränderungen in der Aufgabenbelastung von Land und Kommunen. Finanzielle Ausgleichsleistungen des Landes für die Übertragung von neuen Aufgaben auf die kommunalen Körperschaften werden grundsätzlich im Rahmen des jeweiligen Rechtsetzungsverfahrens in Anwendung des Konnexitätsgrundsatzes nach Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern bestimmt. Vor diesem Hintergrund ergeben sich aus der Analyse der Daten zur Entwicklung der Netto-Ausgaben von Land und Kommunen keine wesentlichen Unterschiede (die Differenz beträgt lediglich 0,2 Prozentpunkte), die eine Anpassung der in § 7 Absatz 3 Satz 1 FAG M-V genannten Finanzverteilung erfordern würden.

⁸ Der Wert hat sich infolge der Einbeziehung der laufenden Abführungen an den Versorgungsfonds M-V ab 2008 (siehe Fußnote 2) von 101,5 auf 101,6 Prozent erhöht.

II. Prüfung auf Basis ausgewählter Finanzkennziffern

Als weiteres Prüfungsmerkmal werden die die Finanzlage maßgeblich widerspiegelnden Finanzkennziffern herangezogen. Hierzu werden die Finanzierungssalden, die Zinsausgaben und die Schuldenstände vom Land und den Kommunen absolut und je Einwohner analysiert (vergleiche Anlagen 2-1 und 2-2). Die bereinigten Einnahmen sind beim Land im Zeitraum 2010 zu 2012 um 8,3 Prozent und bei den Kommunen um 0,3 Prozent gestiegen. Beim Land sind die bereinigten Ausgaben um 4,1 Prozent angestiegen und lagen somit unter dem Anstieg der bereinigten Einnahmen. Bei den Kommunen sind die bereinigten Ausgaben um 2,1 Prozent angestiegen und lagen damit über dem Anstieg der bereinigten Einnahmen. Als Folge dieser Entwicklung ist die Deckungsquote der Kommunalhaushalte im Zeitraum 2010 bis 2012 gesunken und betrug im Jahr 2012 rund 99,3 Prozent. Der Finanzierungssaldo der Kommunen hat sich negativ entwickelt. Das Land konnte nach dem negativen Finanzierungssaldo im Jahr 2010 dank einer guten Einnahmen- und einer maßvollen Ausgabenentwicklung im Jahr 2012 eine Deckungsquote von 102,2 Prozent erreichen.

Die Zins-Ausgaben-Quote ist ein Maß für die Belastungen der Haushalte durch Zinsausgaben, bezogen auf die bereinigten Gesamtausgaben. Hier zeigt sich, dass der Landeshaushalt 2012 mit 5,1 Prozent deutlich stärker belastet ist als die Kommunen mit 1,7 Prozent. Durch geringere Zinsleistungen aufgrund des günstigen Zinsniveaus und durch Tilgungen konnten im Zeitraum 2010 zu 2012 finanzielle Handlungsspielräume zurück gewonnen werden. Beim Land waren dies 14 Millionen Euro (-3,7 Prozent) und bei den Kommunen 7 Millionen Euro (-13,4 Prozent). Bei Land und Kommunen bestehen Risiken durch eine Erhöhung des Zinsniveaus, das betrifft insbesondere die kommunalen Kassenkredite.

Die einwohnerbezogene Betrachtung der Finanzkennziffern ist von hoher Bedeutung, weil die Einnahmesituation des Landes und der Kommunen von der Bevölkerungsentwicklung des Landes abhängt (der Bund-Länder-Finanzausgleich wird wesentlich durch die Einwohnerzahl bestimmt). Zum Stichtag 9. Mai 2011 ist eine registergestützte Volkszählung (Zensus 2011) durchgeführt worden. Im Ergebnis dieser Erhebung ist die Einwohnerzahl in Mecklenburg-Vorpommern um 27.983 Personen gesunken (Differenz der Einwohnerzahlen zum 30. Juni 2011 vor und nach Zensus). Hierdurch ist ab dem Jahr 2011 bei der einwohnerbezogenen Betrachtung eine gewisse Erhöhung der Finanzkennziffern durch den Zensusseffekt zu berücksichtigen. Außerhalb des Zensusseffektes hat sich der Bevölkerungsrückgang weiter verlangsamt, insgesamt hat Mecklenburg-Vorpommern im Zeitraum Anfang 2011 bis Ende 2012 etwas mehr als 14 000 Einwohner verloren (-0,9 Prozent).

Gegenüber der letzten Überprüfung (Landtag-Drucksache 6/2210) hat sich der Prüfzeitraum um zwei Jahre verschoben, die Datenbasis gefestigt und damit die Aussagekraft der ermittelten Ergebnisse erhöht. Um die Übersichtlichkeit zu verbessern ist in den Anlagen auf die Darstellung der Jahre 2002 bis 2007 verzichtet worden. Für die Jahre 2008 bis 2012 sind für die Kommunen die Rechnungsergebnisse ausgewiesen worden. Für 2013 werden die vorliegenden Daten der kommunalen Kassenstatistik genutzt.

1. Finanzierungssalden und Deckungsquoten

Die Differenz von bereinigten Gesamteinnahmen und bereinigten Gesamtausgaben wird als Finanzierungssaldo bezeichnet. Sofern dieser positiv ist, hat der Haushalt einen Überschuss erwirtschaftet, andernfalls ein Defizit (vergleiche Anlage 3). Das Land hatte als Folge der Wirtschafts- und Finanzkrise im Jahr 2010 einen negativen Finanzierungssaldo, danach konnten wieder positive Salden erreicht werden. Die Kommunen haben seit 2010 eine degressive Entwicklung des Finanzierungssaldos und lagen im Jahr 2012 bei – 28 Millionen Euro. Im Durchschnitt der Jahre 2008 bis 2013 waren die Finanzierungssalden positiv (Land +135 Millionen Euro und Kommunen +32 Millionen Euro). Die Tendenz der sich seit 2008 bei den Kommunen verringernden Finanzierungssalden ist kritisch zu bewerten. Das Verhältnis von bereinigten Gesamteinnahmen zu bereinigten Gesamtausgaben wird als Deckungsquote bezeichnet. Die Deckungsquote der Kommunen lag 2008 noch bei 105,2 Prozent, ist aber bis 2012 ständig gesunken (vergleiche dazu Anlage 4). Zu berücksichtigen ist ferner, dass die Kommunen in den Jahren 2010 und 2011 insgesamt 137,3 Millionen Euro zusätzliche Zuweisungen über den Kommunalen Ausgleichsfonds erhielten. Der Einsatz dieser Mittel hat in diesen Jahren zu den positiven kommunalen Deckungsquoten beigetragen. Beim Land lag die Deckungsquote in den Jahren 2008, 2009, 2011 und 2012 über 100 Prozent. Im Jahr 2010 fiel sie aber auf 98,3 Prozent ab. In den sechs Jahren des Betrachtungszeitraumes hatte das Land in vier Jahren sowie im Durchschnitt der sechs Jahre eine höhere Deckungsquote. Die Kommunen hatten 2008 und 2010, also zweimal, die höhere Deckungsquote:

Deckungsquoten im Vergleich						
	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Land	104,6%	106,1%	98,3%	103,5%	102,2%	104,3%
Kommunen	105,2%	102,4%	101,1%	100,4%	99,3%	100,0%
Land minus Kommunen	-0,6%	3,7%	-2,8%	3,1%	2,9%	4,3%

Tabelle 1 (Quelle: eigene Berechnungen, 2013 Kommunen gemäß Kassenstatistik)

Bei der Bewertung der unterschiedlichen Entwicklung der Deckungsquoten und der Finanzierungssalden ab 2010 sind die folgenden Sachverhalte zu berücksichtigen: Einerseits stellt sich die Situation bei den Kommunen aufgrund der Auszahlungen aus dem KAFG positiv dar. Andererseits war das Land in der Lage, aufgrund seiner guten Einnahmen zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen. Aus dem Haushaltsabschluss 2011 wurden 2012 Leistungen an die Kommunen in Höhe von 150 Millionen Euro finanziert, davon 100 Millionen Euro Zuführung an das Sondervermögen „Kommunaler Haushaltskonsolidierungsfonds Mecklenburg-Vorpommern“, der Zeitpunkt der Mittelauskehr an die einzelne Kommune hängt von der mit dem Land abzuschließenden Konsolidierungsvereinbarung ab. Aus dem Überschuss des gleichen Jahres leistete das Land zudem 2012 an das „Kommunale Kofinanzierungsprogramm“ einmalig 50 Millionen Euro. Aus dem Haushaltsabschluss des Jahres 2012 wurden Sonderhilfen von 100 Millionen Euro finanziert, die in den drei Jahren von 2014 bis 2016 insbesondere vor allem für nachhaltige Investitionen dienen. Aus dem Haushaltsabschluss des Jahres 2013 werden den Kommunen zur vorübergehenden Stärkung ihrer Finanzkraft und zur Haushaltskonsolidierung, einschließlich des Abbaus der Verschuldung, außerhalb des Finanzausgleichsgesetzes in den Jahren 2014 bis einschließlich 2017 jährlich Beträge von jeweils 40 Millionen Euro gezahlt.

2. Schuldenstand

Die Angaben zu den Schuldenständen beziehen sich jeweils auf den Stichtag 31. Dezember des Berichtsjahres. Die amtliche Statistik stellt seit 2010 die Schulden der öffentlichen Haushalte (vergleiche Statistische Bundesamt Fachserie 14 Reihe 5) in einer veränderten Abgrenzung und einer erweiterten Definition als „Schulden des öffentlichen Gesamthaushalts“ dar. Die erweiterte Darstellung ist durch fortschreitende Ausgliederungen öffentlicher Aufgaben und zugehöriger Schulden aus den Kernhaushalten und deren Übertragung auf Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (FEU) mit eigenem Rechnungswesen begründet. Hierdurch soll die Vergleichbarkeit der Schulden der Länder wieder hergestellt werden. Zugleich wird damit eine Vorgabe der Europäischen Union umgesetzt.

Zu den Extrahaushalten des Landes mit Kreditbelastung gehören ausgegliederte Einheiten, wie die Sondervermögen „Kommunaler Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern“ (KAF M-V) und der „Kommunaler Fonds zum Ausgleich konjunkturbedingter Mindereinnahmen Mecklenburg-Vorpommern“ (KAFG M-V), deren Schulden bis 2010 nicht Bestandteil der amtlichen Statistik waren. Weiterhin werden Beteiligungen berücksichtigt, sofern sie Schulden beim öffentlichen Bereich haben. Um eine durchgängige Vergleichbarkeit der Landes- und Kommunaldaten zu ermöglichen ist die Schuldenstatistik durch Angaben aus der Haushaltsrechnung und dem Beteiligungsbereich ergänzt worden.

Das Sondervermögen KAFG M-V hatte Ende 2013 Verbindlichkeiten von rund 103,4 Millionen Euro, nachdem im Jahre 2013 durch die Kommunen durch Zuführung aus dem Kommunalen Finanzausgleich eine erste Rate von 34,0 Millionen Euro von dem Kredit von in Höhe von 137,3 Millionen Euro getilgt worden war. Mithilfe dieses Fonds sollen die Finanzausgleichsleistungen des Landes so angepasst werden, dass dadurch konjunkturbedingte Steuermindereinnahmen der Kommunen zumindest teilweise ausgeglichen werden können. Die Voraussetzungen dafür lagen nur 2010 und 2011 vor. Der KAFG M-V hat damit seine Finanzierungsfunktion erfüllt, es wurden seit 2012 keine weiteren Mittel aus dem Fonds mehr benötigt. In den Jahren 2013 und 2014 ist die kommunale Gesamtfinanzausstattung, bestehend aus Gemeindesteuern und Leistungen aus dem KFA, spürbar angestiegen. Damit hat der Fonds in den Jahren 2010 und 2011 zu einer Verstetigung der kommunalen Finanzausstattung beigetragen.

Das Sondervermögen KAF M-V erhält aus dem FAG M-V jährlich 7,0 Millionen Euro. Seine Verschuldung ist durch die jährlich erlaubten Kreditaufnahmen seit seiner Bildung 1994 bis Ende 2013 auf 294,6 Millionen Euro (vergleiche Haushaltsrechnung 2013 des Landes) angewachsen und in der Statistik als Kredit am Kapitalmarkt ausgewiesen. Die Mittel des KAF M-V dienen gemäß § 21 Absatz 4 FAG M-V der Förderung kommunaler Investitionen und Umschuldungen.

Die vom Landesförderinstitut als Treuhänder an die Kommunen ausgereichten Darlehen des KAF M-V werden in der Statistik als Kredite der Kommunen bei Ländern ausgewiesen (Kredite beim öffentlichen Bereich). Extrahaushalte der Gemeinden sind insbesondere kommunale Zweckverbände, aber auch Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die dem Sektor Staat angehören.

2.1 Schuldenstand in Millionen Euro

Ende 2008 hatte das Land 10.358 Millionen Euro Schulden. Seit 2008 hat der Landeshaushalt zum Haushaltsausgleich keine neuen Kredite mehr benötigt, sondern bis 2013 insgesamt 439 Millionen Euro Schulden getilgt (-4,2 Prozent). Die Schulden des Landes haben sich wie folgt entwickelt:

Schulden des Landes in Mio. EUR per 31. Dezember						
	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Kernhaushalt	9.916	9.905	9.806	9.666	9.580	9.480
hinzu Kassenkredit Kernhaushalt	0	0	0	0	165	0
Extrahaushalte				509		425
Kommunaler Aufbaufonds (KAF M-V) und Kommunaler Ausgleichsfonds (KAFG M-V)	409	379	455		477	
darunter KAFG M-V			67	137	137	103
hinzu Kassenkredit Extrahaushalte	0	0	0	0	0	0
nicht-öffentlicher Bereich	10.325	10.284	10.261	10.175	10.222	9.905
Veränderung zum Vorjahr	- 125	- 41	- 23	- 86	+ 47	- 316
hinzu Schulden öffentl. Bereich ⁹	33	31	30	18	15	14
Schulden insgesamt	10.358	10.315	10.291	10.193	10.237	9.919
Veränderung zum Vorjahr	- 126	- 43	- 24	- 98	+ 44	- 317

Tabelle 2 (Quelle: Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern / Schulden der öffentlichen Haushalte, Bestell-Nr.: L313 2013 00 und Vorgänger, für 2008 und 2009 ergänzende Angaben aus der Haushaltsrechnung sowie dem Beteiligungsbereich)

Beim Kommunalen Ausgleichsfonds (KAFG M-V) handelt es sich um ein Sondervermögen des Landes zur Stabilisierung der kommunalen Finanzausstattung. Die Zinsen für den Fonds trägt bis 2016 vereinbarungsgemäß das Land, für die Tilgung der Schulden durch Zuführung aus den KFA-Leistungen verzichten die Kommunen 2013 bis 2016 auf Einnahmen vom Land. Ende 2008 hatten die Kommunen 2.651 Millionen Euro Schulden. Obwohl sie erhebliche Kassenkredite aufgenommen hatten, die in den Jahren 2012 und 2013 erneut gestiegen sind, haben sie bis 2013 insgesamt 92 Millionen Euro Schulden getilgt (-3,5 Prozent).

Die Schulden der Kommunen haben sich wie folgt entwickelt:

⁹ Schulden Berufsförderungswerk Stralsund GmbH (Landesbeteiligung 54 Prozent) bei gesetzlicher Sozialversicherung

Schulden der Kommunen in Mio. EUR per 31. Dezember						
	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Kernhaushalt	1.606	1.513	1.436	1.346	1.299	1.249
hinzu Kassenkredit Kernhaushalt	496	484	503	543	626	638
Extrahaushalte ¹⁰	10	12	24	19	15	20
hinzu Kassenkredit Extrahaushalte	0	0	1	6	4	0
nicht-öffentlicher Bereich	2.112	2.009	1.964	1.914	1.944	1.908
Veränderung zum Vorjahr	- 190	- 103	- 45	- 50	+ 30	- 36
hinzu Schulden öffentl. Bereich	539	541	571	555	534	548
– darunter Kredite bei Ländern	534	537	554	534	517	513
Schulden insgesamt	2.651	2.550	2.535	2.469	2.479	2.456
Veränderung zum Vorjahr	- 146	- 101	- 15	- 66	+ 9	- 23

Tabelle 3 (Quelle: Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern / Schulden der öffentlichen Haushalte, Bestell-Nr.: L313 2013 00 und Vorgänger)

Die Schulden des Landes sind im Zeitraum 2008 bis 2013 nur um 4,2 Prozent gesunken. Im gleichen Zeitraum konnten die Kommunen ihre Verschuldung um 7,4 Prozent zurückführen. Insgesamt konnten die Kommunen stärker Schulden abbauen als das Land.

2.2 Schulden und Zinsausgaben in Euro je Einwohner

Die stichtagsbezogene Verschuldung je Einwohner ist im Zeitraum von 2008 bis 2013 leicht gesunken (vergleiche Anlagen 5-1 und 5-2). Im Jahr 2011 ist ein Anstieg der Schulden beim Land um rund 108 Euro und bei den Kommunen um rund 26 Euro durch den Zensusseffekt begründet.

Verschuldung von Land und Kommunen in EUR je Einwohner per 31. Dezember						
	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Land	6.223	6.247	6.266	6.343	6.397	6.213
Kommunen	1.593	1.544	1.544	1.536	1.549	1.538

Tabelle 4 (Quelle: eigene Berechnungen; ab 2011 Einwohner gemäß Zensus)

Im Betrachtungszeitraum hatte das Land etwa viermal so hohe Schulden je Einwohner wie die Kommunen.

¹⁰ Extrahaushalte: 2008 bis 2009 Zweckverbände; ab 2010 Zweckverbände, aber auch Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die dem Sektor Staat angehören.

Zinsausgaben von Land und Kommunen in EUR je Einwohner per 31. Dezember ^{*)}						
	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Land	260	246	6232	6228	229	216
Kommunen	169	156	149	149	42	39

^{*)} berichtigt mit Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses auf Drucksache 6/4699, Seite 7.

Tabelle 5 (Quelle: eigene Berechnungen)

Die Tabelle zeigt, dass die Zinsausgaben je Einwohner bei den Kommunen stärker rückläufig sind als beim Land. Dies ist vermutlich auf den Umstand zurück zu führen, dass das Land vor dem Hintergrund des historisch niedrigen Zinsniveaus im Rahmen der Umschuldung verstärkt langlaufende Kredite abgeschlossen hat und weiterhin abschließt, um sich dieses Zinsniveau langfristig zu sichern. Nach Tabelle 3 nehmen die Kommunen verstärkt kurzlaufende Kassenkredite mit geringeren Zinsen in Anspruch, die jedoch ein höheres Zinsänderungsrisiko beinhalten.

Wegen der Ausgaben für Zinsen fehlen sowohl beim Land als auch bei den Kommunen Mittel um an anderer Stelle aktive Politik zu gestalten. Aus diesem Grund müssen sowohl beim Land als auch bei den Kommunen weiter Schulden abgebaut werden.

3. Zusammenfassung der Prüfung auf Basis ausgewählter Finanzkennziffern

Die Finanzkennziffern lassen zum einen Belastungen, zum anderen erreichte Konsolidierungserfolge erkennen. Der beschriebene Vergleich der drei Kennziffern Finanzierungssaldo, Deckungsquote und Schuldenstand ermöglicht neben der in Abschnitt I. untersuchten Ausgabenveränderungen eine zusätzliche Bewertung der Entwicklung der Haushalte. In Bezug auf die Finanzierungssalden ist unter Einbeziehung der Mittel des Kommunalen Ausgleichsfonds (KAFG M-V) die Entwicklung von Land und Kommunen vergleichbar, das Land hatte im Jahr 2010 einen negativen Saldo und die Kommunen im Jahr 2012. Im Berichtszeitraum hatte das Land viermal, die Kommunen dagegen zweimal eine höhere Deckungsquote.

Das Land und die Kommunen konnten stichtagsbezogen 2013 wieder Schulden tilgen, dies ist auch erforderlich, um ein Ansteigen der Verschuldung je Einwohner zu verhindern. Das bestehende Verschuldungsverhältnis Land/ Kommunen ist ein Indikator dafür, dass die Belastungen des Landeshaushalts höher sind als die der kommunalen Haushalte.

Insgesamt wäre aufgrund der Entwicklung der oben genannten Finanzkennziffern ein Anpassungsbedarf für das Finanzverteilungsverhältnis weder zugunsten des Landes noch zugunsten der Kommunen gerechtfertigt.

III. Schlussfolgerungen

Die in diesem Bericht durchgeführte Untersuchung in Anwendung des § 7 Absatz 3 FAG M-V zur Überprüfung der Finanzverteilung auf der Basis des Gleichmäßigkeitsgrundsatzes entspricht dem Verfahren aus dem Jahr 2013. Die Untersuchung konzentriert sich sowohl beim Land als auch bei den Kommunen auf die Ermittlung der Deckung der notwendigen Ausgaben außerhalb des KFA. Beim Vergleich der Belastungsentwicklung liegt die durchschnittliche Steigerung der Netto-Ausgaben der Kommunen nur geringfügig über den entsprechenden Werten des Landes.

Die Untersuchung in Teil I des Berichtes führte zu dem Teilergebnis, dass die Differenz in der Entwicklung der Netto-Ausgaben von Land und Kommunen lediglich 0,2 Prozentpunkte beträgt, so dass eine Anpassung des Finanzverteilungsverhältnisses nicht notwendig ist.

Im Teil II des Berichtes zeigt sich im Vergleich der Finanzkennziffern von 2012 zu 2010 von Land und Kommunen eine differenzierte Entwicklung. Bei den Finanzierungssalden und den Deckungsquoten hatte das Land eine günstigere, bei der Verschuldung eine ungünstigere Entwicklung als bei den Kommunen. Nach allem ist aufgrund der Analyse der Finanzkennziffern in Teil II die Notwendigkeit für eine Veränderung des Finanzverteilungsverhältnisses aus heutiger Sicht nicht gegeben.

Aus Sicht der Landesregierung bleibt daher die bestehende Finanzverteilung nach § 7 Absatz 3 Satz 1 FAG M-V mit einer Beteiligungsquote der Kommunen von 33,99 Prozent in den Haushaltsjahren 2016 und 2017 erhalten, da die Finanzierung der kommunalen Ausgaben unter Berücksichtigung des Gleichmäßigkeitsgrundsatzes, also der gleichmäßigen Belastung von Land und Kommunen, auch in der Rückschau für den Zeitraum 2010 bis 2012 angemessen war.

IV. Beschlussvorschlag für den FAG-Beirat

Dem FAG-Beirat wird in der Sitzung vom 15. April 2015 folgender Beschlussvorschlag vorgelegt:

1. Der FAG-Beirat hat anhand des gemäß § 7 Absatz 3 Satz 4 FAG M-V vorzulegenden Berichtes für den Finanzausgleich ab 2016 überprüft, ob aufgrund von Veränderungen im Aufgabenbestand oder aufgrund der Entwicklung der notwendigen Ausgaben im Verhältnis zwischen dem Land sowie den Gemeinden und Landkreisen die Finanzverteilung zwischen Land und Kommunen anzupassen ist (§ 7 Absatz 3 Satz 2 FAG M-V).
2. Der FAG-Beirat kommt im Rahmen einer Gesamtbetrachtung der Aufgaben- und Ausgabenentwicklung sowie der Finanzkennziffern insgesamt zu dem Ergebnis, dass Veränderungen im Sinne von § 7 Absatz 3 Satz 2 FAG M-V, die zwingend eine Anpassung erfordern, nicht festzustellen sind.

Anlagen:

1. Berechnungstabelle zur Entwicklung der verbleibenden Ausgaben ohne Steuern, LFA, BEZ sowie KFA und KAFG M-V
2. Prüfung des Gleichmäßigkeitsgrundsatzes auf Basis ausgewählter Finanzkennziffern der Jahre 2008 bis 2012, 2013 nachrichtlich
 - 2-1 Finanzkennziffern des Landes
 - 2-2 Finanzkennziffern der Kommunen
3. Finanzierungssalden seit 2008
4. Deckungsquoten seit 2008
5. Verschuldung von Land und Kommunen in EUR je Einwohner per 31. Dezember
 - 5-1 Schuldenstand in EUR je Einwohner
 - 5-2 Schuldenstand indexiert (2008 = 100 %)

Berechnungstabelle zur Entwicklung der verbleibenden Ausgaben ohne Steuern, LFA, BEZ sowie KFA und KAFG M-V													
Lfd. Nr.	Ist-Daten Haushaltsrechnung Land und Kommunen in Mio. EUR					2008	2009	2010	2011	2012	Entwicklung 2010 / 2008		2012 / 2010
1	Land	Bereinigte Gesamteinnahmen (ohne Zeile B 1)					7.203,4	7.193,3	6.722,4	7.271,4	7.279,4		
2		abzgl. alle Steuern, LFA, BEZ					5.732,0	5.380,5	5.131,0	5.262,9	5.528,0		
3		zzgl. im GMG nicht einbezogene Verbundgrundlagen (Hartz IV-SoBEZ netto, ehemalige IfG-Mittel, Feuerschutzsteuer, Kita-USt)					462,6	462,6	454,9	445,2	400,8		
4		Summe Zeilen 1 bis 3: bereinigte Gesamteinnahmen ohne in Finanzverteilung berücksichtigte Steuern, LFA, BEZ					1.934,0	2.275,4	2.046,3	2.453,7	2.152,3		
5		Bereinigte Gesamtausgaben (einschl. Zeile A, ohne Zeile B 2)					6.887,7	6.779,4	6.840,5	7.027,5	7.122,6		
6		abzgl. KFA laufende Mittel (ohne Zeile B 2)					1.178,0	1.156,8	977,2	921,7	957,9		
7		abzgl. KFA investive Mittel					160,4	164,5	142,8	148,0	155,4		
8		Zeile 5 abzgl. Zeilen 6 und 7: bereinigte Gesamtausgaben ohne KFA					5.549,2	5.458,1	5.720,4	5.957,8	6.009,2		
9		Zeile 8 abzgl. Zeile 4: verbleibende Netto-Ausgaben ohne KFA und ohne in Finanzverteilung berücksichtigte Steuern, LFA, BEZ					3.615,2	3.182,7	3.674,2	3.504,0	3.856,9		
10	Kommunen	Bereinigte Gesamteinnahmen (ohne Zeile B 2)					3.974,1	3.919,0	3.880,5	3.984,7	3.890,7		
11		abzgl. Gemeindesteuern (in Finanzverteilung berücksichtigt)					734,0	715,9	757,4	830,1	861,9		
12		abzgl. KFA laufende Mittel (ohne Zeile B 2)					1.178,0	1.156,8	977,2	921,7	957,9		
13		abzgl. KFA investive Mittel					160,4	164,5	142,8	148,0	155,4		
14		2010 / 2011 abzgl. KAFG-Mittel, weil Finanzverteilung geprüft werden soll							67,1	70,2			
15		Zeile 10 abzgl. 11 bis 14: bereinigte Gesamteinnahmen ohne Gem.-steuern (in Finanzverteilung berücksichtigt) und KFA sowie KAFG-Mittel					1.901,7	1.881,8	1.936,0	2.014,7	1.915,4		
16		Bereinigte Gesamtausgaben (zzgl. Zeile C, ohne Zeile B 1)					3.778,0	3.829,7	3.840,2	3.969,7	3.919,5		
17	Zeile 16 abzgl. Zeile 15: verbl. Netto-Ausgaben, ohne Gemeindesteuern (in Finanzverteilung berücksichtigt) und KFA sowie KAFG-Mittel					1.876,3	1.947,9	1.904,2	1.955,1	2.004,1	101,5%	105,2%	
A	Korrekturen	laufende Abführungen des Landes an den Versorgungsfonds (Titel 1107 919.01)					0,4	1,6	4,5	7,2	12,0		
B 1		Finanzausgleichsumlage (§ 8 FAG M-V) - Einnahme des Landes von Gemeinden					0,0	0,0	1,0	1,5	4,2		
B 2		Finanzausgleichsumlage (§ 8 FAG M-V) - Zuweisung vom Land an Kommunen im Folgejahr					0,0	0,0	0,0	1,0	1,5		
C		KFA-Zahlungen an Dritte (Titel 613.21 und 613.22 aus 1101 MG 01)					1,9	2,4	2,0	3,4	3,6		

Anlage 2-1

Prüfung des Gleichmäßigkeitsgrundsatzes auf Basis ausgewählter Finanzkennziffern der Jahre 2008 bis 2012										
Lfd. Nr.	Finanzkennziffern des Landes	Beträge						Veränderung		
		2008	2009	2010	2011	2012	nachr. 2013	2012 zu 2010		2012 zu 2008
	Einwohner am 31. Dezember *)	1.664.356	1.651.216	1.642.327	1.606.899	1.600.327	1.596.505	-42.000	-2,6%	-3,8%
	Einwohner-Differenz zum Vorjahr	-15.326	-13.140	-8.889	-7.445	-6.572	-3.822	-14.017		-39.868
A)		Haushaltsergebnis (Ist) in Mio. EUR						Differenz	relativ	
1.	Bereinigte Gesamteinnahmen	7.203	7.193	6.723	7.273	7.284	7.343	560	8,3%	1,1%
2.	Bereinigte Gesamtausgaben ****)	6.888	6.779	6.840	7.028	7.124	7.044	284	4,1%	3,4%
3.	Finanzierungssaldo	316	414	-117	244	160	299	277		-49,5%
4.	Zinsausgaben	433	406	381	367	367	344	-14	-3,7%	-15,4%
5.	Schulden insgesamt	10.358	10.315	10.291	10.193	10.237	9.919	-54	-0,5%	-1,2%
B)		Haushaltsergebnis (Ist) in EUR je Einwohner						Differenz	relativ	
1.	Bereinigte Gesamteinnahmen	4.328	4.356	4.094	4.526	4.551	4.600	458	11,2%	5,2%
2.	Bereinigte Gesamtausgaben ****)	4.138	4.106	4.165	4.374	4.452	4.412	287	6,9%	7,6%
3.	Finanzierungssaldo	190	251	-71	152	100	188	171		-47,4%
4.	Zinsausgaben	260	246	232	228	229	216	-3	-1,2%	-12,0%
5.	Schulden insgesamt	6.223	6.247	6.266	6.343	6.397	6.213	131	2,1%	2,8%
C)		finanzwirtschaftliche Quoten						Differenz		
1.	Deckungsquote **)	104,6%	106,1%	98,3%	103,5%	102,2%	104,3%	+3,9 Proz.- punkte		-2,4 Proz.- punkte
2.	Zins-Ausgaben-Quote ***)	6,3%	6,0%	5,6%	5,2%	5,1%	4,9%	-0,5 Proz.- punkte		-1,2 Proz.- punkte

*) Einwohner ab 2011 gemäß Fortschreibung der Zensusergebnisse

***) Verhältnis Zinsausgaben zu Bereinigte Gesamtausgaben

**) Verhältnis Bereinigte Gesamteinnahmen zu Bereinigte Gesamtausgaben

****) einschl. laufende Abführungen des Landes an den Versorgungsfonds (Titel 1107 919.01)

Anlage 2-2

Prüfung des Gleichmäßigkeitsgrundsatzes auf Basis ausgewählter Finanzkennziffern der Jahre 2008 bis 2012											
Lfd. Nr.	Finanzkennziffern der Kommunen	Beträge						Veränderung			
		2008	2009	2010	2011	2012	nachr. 2013	2012 zu 2010		2012 zu 2008	
	Einwohner am 31. Dezember *)	1.664.356	1.651.216	1.642.327	1.606.899	1.600.327	1.596.505	-42.000	-2,6%	-3,8%	
A)		bis 2012: Rechnungsergebnis (Ist) in Mio. EUR						Kasse	Differenz	relativ	
1.	Bereinigte Gesamteinnahmen	3.974	3.919	3.880	3.986	3.892	4.080	12	0,3%	-2,1%	
2.	Bereinigte Gesamtausgaben	3.776	3.827	3.839	3.968	3.920	4.080	81	2,1%	3,8%	
3.	Finanzierungssaldo	198	92	41	18	-28	0	-69			
4.	Zinsausgaben	115	93	80	78	67	63	-13	-15,6%	-41,4%	
5.	Schulden insgesamt	2.651	2.550	2.535	2.469	2.479	2.456	-57	-2,2%	-6,5%	
B)		bis 2012: Rechnungsergebnis (Ist) in EUR je Einwohner						Kasse	Differenz	relativ	
1.	Bereinigte Gesamteinnahmen	2.388	2.373	2.363	2.480	2.432	2.556	69	2,9%	1,9%	
2.	Bereinigte Gesamtausgaben	2.269	2.318	2.338	2.469	2.450	2.556	112	4,8%	8,0%	
3.	Finanzierungssaldo	119	56	25	11	-17	0	-43			
4.	Zinsausgaben	69	56	49	49	42	39	-7	-13,4%	-39,1%	
5.	Schulden insgesamt	1.593	1.544	1.544	1.536	1.549	1.538	5	0,3%	-2,8%	
C)		finanzwirtschaftliche Quoten						Differenz			
1.	Deckungsquote **)	105,2%	102,4%	101,1%	100,4%	99,3%	100,0%	-1,8 Proz.-punkte		-5,9 Proz.-punkte	
2.	Zins-Ausgaben-Quote ***)	3,0%	2,4%	2,1%	2,0%	1,7%	1,5%	-0,4 Proz.-punkte		-1,3 Proz.-punkte	

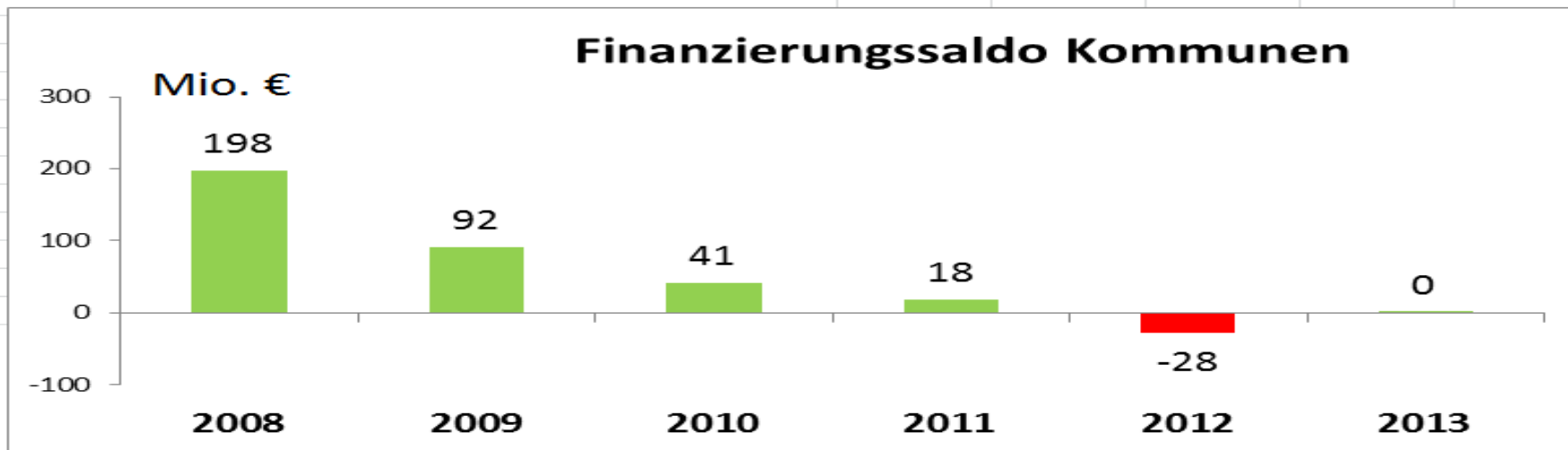
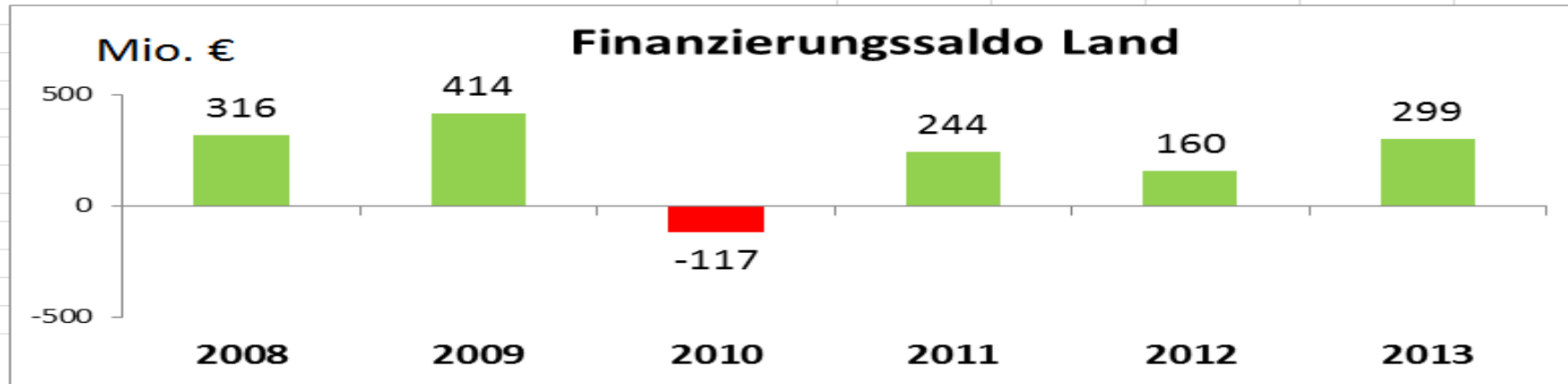
*) Einwohner ab 2011 gemäß Fortschreibung der Zensusergebnisse

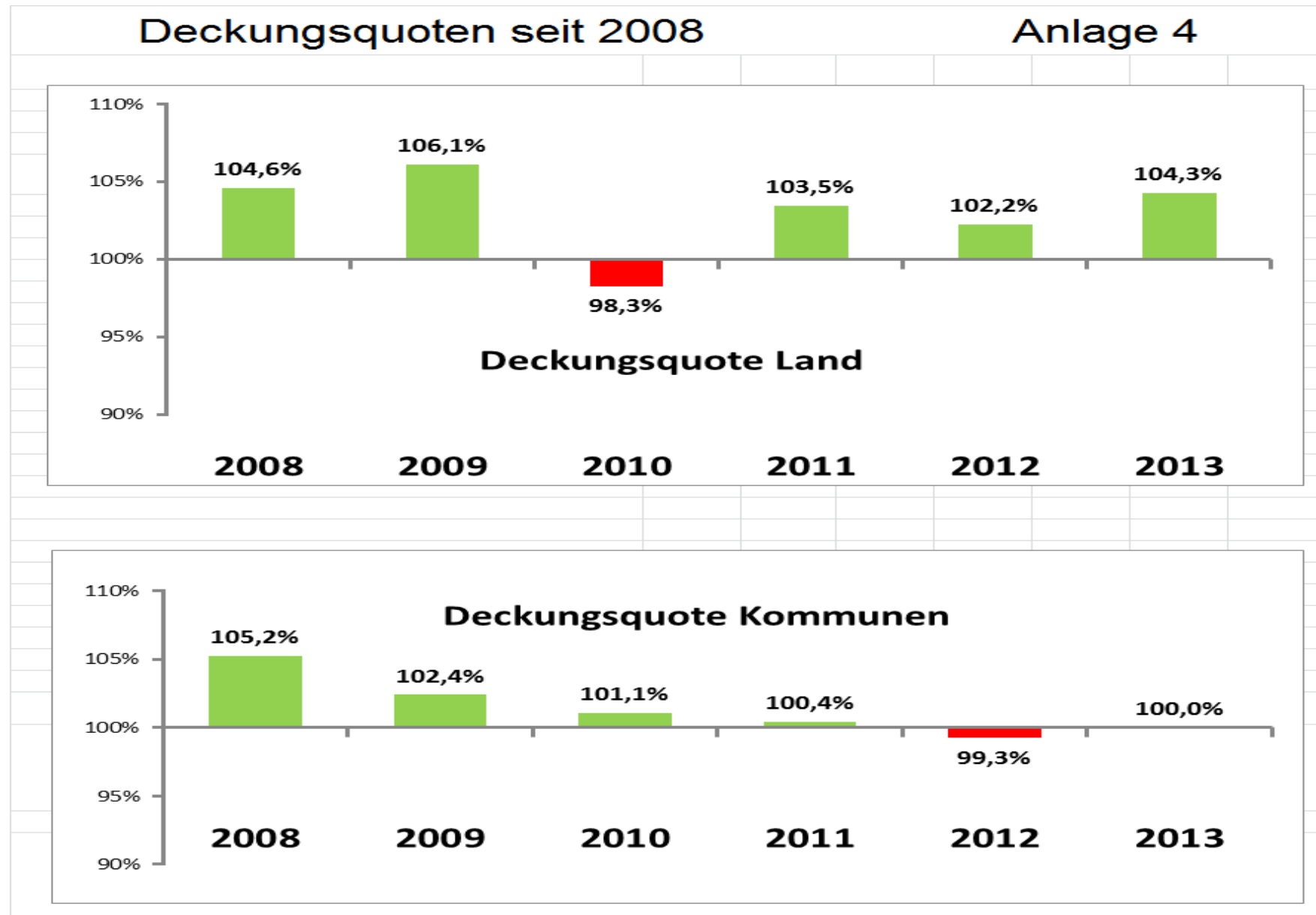
**) Verhältnis Bereinigte Gesamteinnahmen zu Bereinigte Gesamtausgaben

***) Verhältnis Zinsausgaben zu Bereinigte Gesamtausgaben

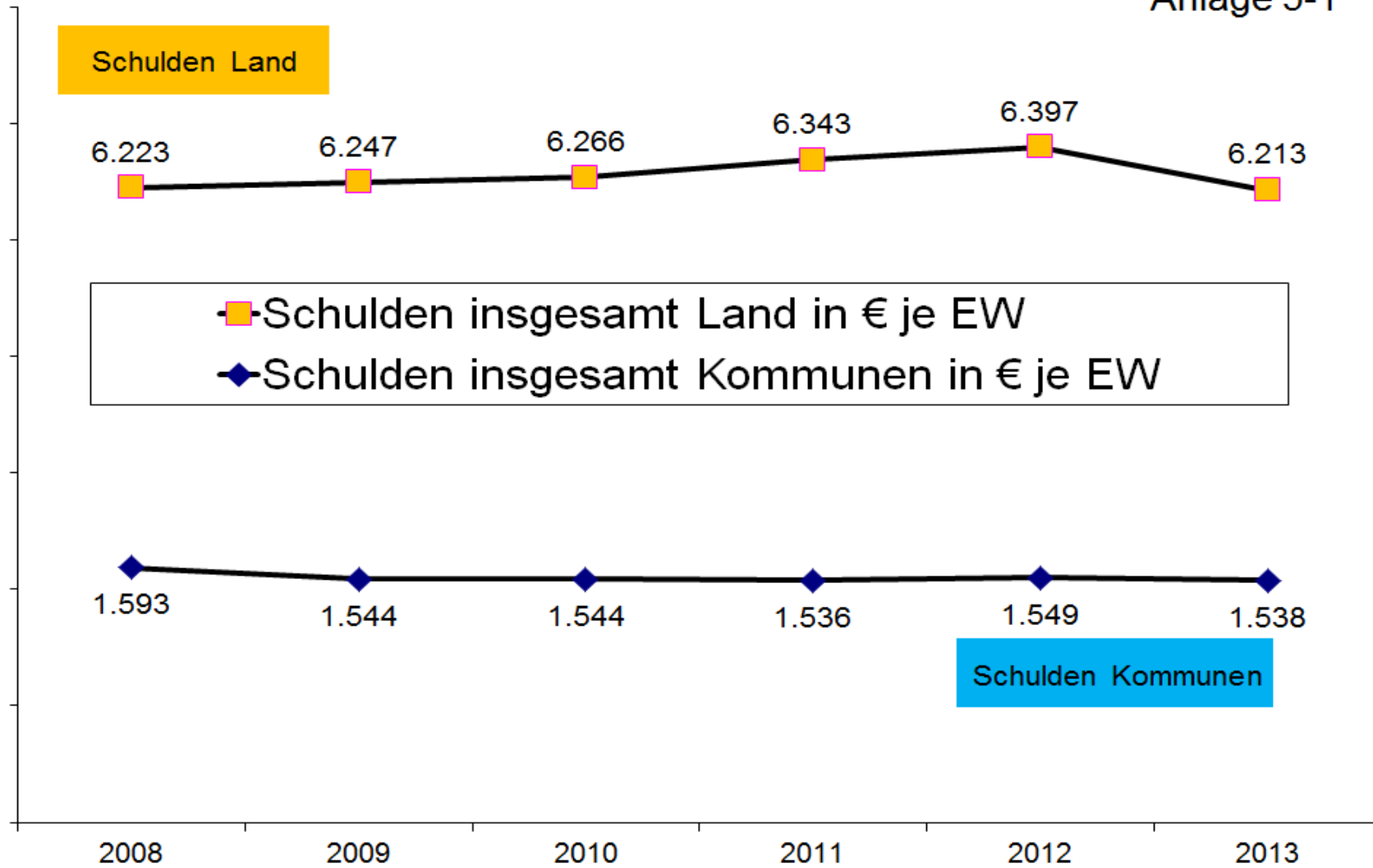
Finanzierungssalden seit 2008

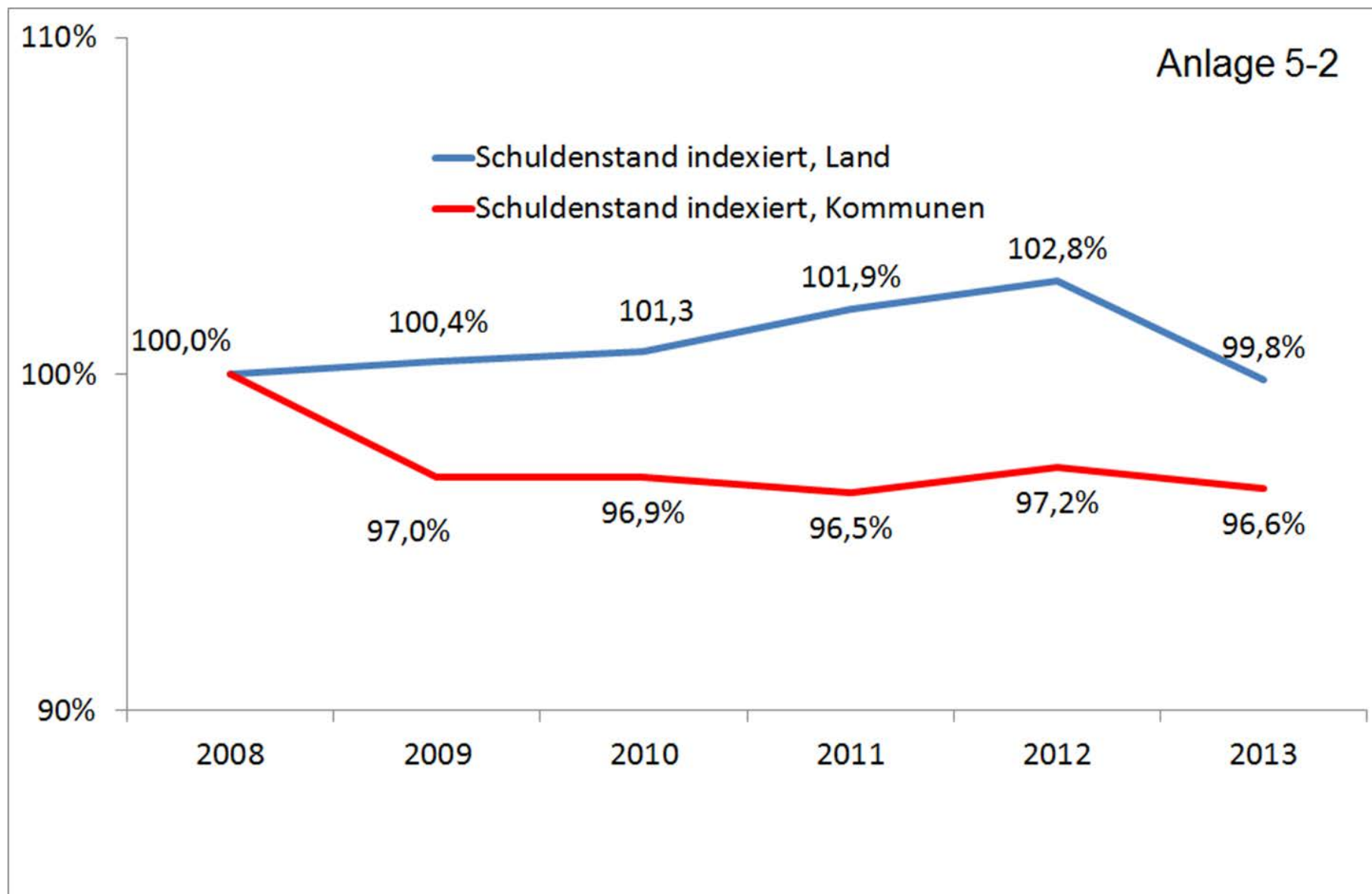
Anlage 3





Anlage 5-1





**Anlage 2 zu Artikel 1
Haushaltsbegleitgesetz**

15. April 2015

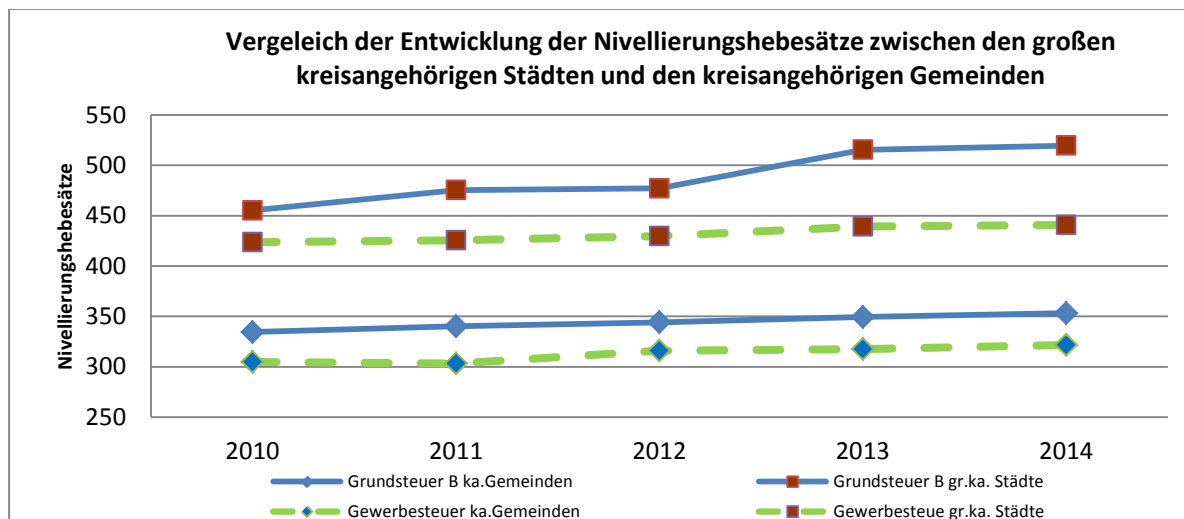
Prüfbericht zur Vorlage an den FAG-Beirat**Bericht zum Ergebnis der Überprüfung des Absenkungsgrades der Steuerkraftzahlen für die großen kreisangehörigen Städte im Zusammenhang mit der Berechnung der Kreisumlagegrundlage nach § 23 Absatz 3 Satz 2 FAG M-V**

Gemäß § 23 Absatz 3 Satz 2 FAG M-V ist im Abstand von zwei Jahren zu überprüfen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang aufgrund von Veränderungen der Grunddaten zur Berechnung der Steuerkraftzahlen im Vergleich der großen kreisangehörigen Städte und der kreisangehörigen Gemeinden eine Anpassung der Absenkung der Steuerkraftzahlen nach § 12 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 bis 6 FAG M-V auf 86 Prozent für die Berechnung der Kreisumlage für die großen kreisangehörigen Städte erforderlich ist.

Eine Absenkung der Steuerkraftzahlen nach § 12 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 bis 6 FAG M-V ist mit zunächst 85 Prozent erstmals mit dem Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 6. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 400) erfolgt, um eine übermäßig große finanzielle Belastung der vier großen kreisangehörigen Städte durch die Kreisumlage als Folge der getrennten Berechnung der Steuerkraftzahlen für die beiden Gemeindegruppen zu verhindern.

Dem liegt zugrunde, dass für die Berechnung der Steuerkraftzahlen für die Realsteuern (Grundsteuer A und B und Gewerbesteuer) für die großen kreisangehörigen Städte und die kreisangehörigen Gemeinden nach § 12 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 und 2 FAG M-V getrennte Berechnungen mit unterschiedlichen Nivellierungshebesätzen vorgenommen werden. Die Nivellierungshebesätze der kreisfreien sowie großen kreisangehörigen Städte, die sich aus den gewogenen landesdurchschnittlichen Hebesätzen der sechs Städte ergeben, sind bei der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer deutlich höher als die Nivellierungshebesätze der kreisangehörigen Gemeinden.

In der Tabelle 1 ist die Entwicklung der Nivellierungshebesätze für die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer beider Gemeindegruppen dargestellt. Nähern sich die jeweiligen Hebesätze an, muss der Faktor für die Absenkung erhöht werden. Bei umgekehrtem Verlauf muss der Faktor abgesenkt werden. Im Vergleich der Jahre 2012 und 2014 hat sich der Abstand der Hebesätze nur im Bereich der Grundsteuer erhöht.



Wie nachfolgende Tabelle 2 aufzeigt, liegen die aktuellen durchschnittlichen Hebesätze der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte im Jahr 2014 bei allen drei Realsteuerarten weiterhin deutlich über den Hebesätzen der kreisangehörigen Gemeinden.

Der Abstand zwischen den Nivellierungshebesätzen zwischen beiden Gemeindegruppen hat sich im Vergleich der Jahre 2012 zu 2014 bei der Grundsteuer B um 33 Hebesatzpunkte bei der Gewerbesteuer hingegen nur um 5 Hebesatzpunkte erhöht. Die sechs Städte haben die örtlichen Hebesätze also deutlich stärker anspannen müssen als der kreisangehörige Raum im Vergleichszeitraum.

Tabelle 2: Landesdurchschnittliche Hebesätze des Jahres 2014 (laut Daten der Kassenstatistik 2014)

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
Kreisfreie und große kreisangehörige Städte	296,99	519,69	440,94
Kreisangehörige Gemeinden ohne große kreisangehörige Städte	281,42	353,22	321,56

Daraus folgt, dass bei theoretisch gleichen Messbeträgen für die Grund- und Gewerbesteuer die Steuerkraftzahlen der großen kreisangehörigen Städte höher wären als bei den anderen kreisangehörigen Gemeinden. Um eine Korrektur dieser unterschiedlichen Berechnungskennzahlen zwischen den Gemeindegruppen vorzunehmen, ist eine Vergleichsberechnung anzustellen. Dabei werden die großen kreisangehörigen Städte in das Rechenmodell zur Berechnung der Steuerkraft der kreisangehörigen Gemeinden vollständig integriert. In der nachfolgenden Tabelle 3 werden die Ergebnisse der Vergleichsberechnung für die Steuerkraftberechnung gegenüber gestellt.

Tabelle 3: Vergleich der Steuerkraftberechnungsmodelle für die vier großen kreisangehörigen Städte auf der Basis der Steuerkraft 2014 zum kommunalen Finanzausgleich 2016

Große kreisangehörige Stadt	Ausgangsbasis; Steuerkraftberechnung innerhalb der Säule nach § 12 Absatz 4 Satz 2 FAG M-V in Euro	Steuerkraftberechnung auf Basis der kreisangehörigen Gemeinden unter vollständiger Einbeziehung der 4 großen kreisangehörigen Städte in Euro	Prozentualer Unterschiedsbetrag
Universitäts- und Hansestadt Greifswald	35.474.289	31.074.938	87,60%
Neubrandenburg	54.676.716	46.632.575	85,29%
Hansestadt Stralsund	37.625.065	32.389.475	86,08%
Hansestadt Wismar	30.116.737	25.820.741	85,74%
		Mittelwert:	86,18%

Ergebnis der Prüfung:

Im Ergebnis der vorgenommenen Berechnung muss festgestellt werden, dass **keine Anpassung** erforderlich ist. Die bisherige Entwicklung der Hebesatzunterschiede zwischen den kreisangehörigen Gemeinden und den vier großen kreisangehörigen Städte hat sich nicht maßgeblich verändert. Dass es trotz der deutlich höheren Hebesatzanspannung zur Grundsteuer B bei den kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten zu keiner Absenkung des Faktors für den Absenkungsgrad der Steuerkraftzahlen für die großen kreisangehörigen Städte kommt, hat seine Ursache in der Gewichtung der Steuerarten im angewandten Berechnungsmodell. Die Grundsteuer B hat dabei nur einen Anteil von 16 Prozent am insgesamt in der Rechnung zu berücksichtigenden Steueraufkommen der Kommunen (hier ohne die kreisfreien Städte).